PLUTUS

Kritische Wochenschrift für Volkswirtschaft u. Finanzwesen

Nachdruck verboten

Man bezieht vom Buchhandel, von der Post und | Berlin, den 28. August 1918 | direkt vom Verlage für 6.— Mk. vierteljährlich.

Garantierte Schecks.

Von Fabrikdirektor Max Lieberoth-Dresden.

Das dauernde Anwachsen des Notenumlaufes bei der Reichsbank erfordert unbedingt Maßnahmen, um diesen herabzumindern. Es muß mit allen Mitteln der bargeldlose Zahlungsverkehr gefördert werden. Neben dem Giroüberweisungs- und Postscheck-Verkehr muß namentlich der Scheckverkehr weiter gepflegt und ausgebaut werden.

Soweit größere Geschäfte in Frage kommen, dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß diese sich des Schecks in umfänglicher Art bereits bedient haben und nach Wegfall des Scheckstempels erst recht auch weiterhin bedienen werden, ebenso wie sie sich die Vorteile des Reichsbankgirokontos und des Postscheckkontos zu Nutze gemacht haben. Was dagegen die Verwendung von Schecks zu Zahlungen, namentlich im täglichen Gebrauche seitens Privatleuten anbelangt, so wird zuzugeben sein, daß sich diesem Zahlungsverfahren zunächst noch ziemlich erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Es ist nämlich dem Empfänger eines Schecks bis jetzt keine Gewähr gegeben, daß der Scheck auch eingelöst wird. Soweit ein Lieferant seinem Kunden Waren ohne vorherige Bezahlung ins Haus liefert, ist das Risiko bei Hereinnahme eines Schecks für ihn nur um einige Tage verlängert. Er hat dem Kunden Kredit gegeben und er kann daher auch dieses Risiko ohne weiteres übernehmen. Anders liegt es bei Käufen, bei denen es Gewohnheit ist, gegen die Ware sofort das bare Geld zu erhalten, namentlich bei kleineren Beträgen. In diesen Fällen kann dem Verkäufer nicht zugemutet werden, einen Scheck hereinzunehmen, von dem er nicht die positive Gewißheit hat, daß er bezahlt wird.

Auch beim Reisen ist der Scheck aus dem gleichen Grunde nicht verwendbar. Der Reisende ist stets genötigt, bares Geld bei sich zu führen, oder durch Postanweisung sich senden zu lassen, abgesehen von dem teueren und umständlichen Kreditbriefverfahren.

Die Reichsbank hat diesen Nachteil durch die Einführung des Sichtvermerk-Schecks beheben wollen. Sie ist nämlich durch Bundesrats-Verfügung vom 31. August 1916 ermächtigt worden, auf sie gezogene „weiße Schecks" nach vorheriger Deckung mit einem „Sicht-Vermerk" zu versehen, der sie zur Einlösung innerhalb der im Scheckgesetz vom 11. März 1908 § 11 vorgesehenen Frist von 10 Tagen verpflichtet. Der Sichtvermerk ist also einem Annahmevermerk gleich zu erachten.

Zunächst sollte dieser Sichtvermerk-Scheck in der Hauptsache für große Zahlungen, insbesondere für Hypothekenzwecke verwendet werden. Späterhin bemühte sich die Reichsbank, ihn auch dem Kleinverkehr dienstbar zu machen. Sie machte deshalb für ihn eine ausgebreitete Propaganda in den Zeitungen. Ich verweise z. B. auf den Artikel im Dresdner Anzeiger Nr. 339 „Der weiße Scheck als Zahlungsmittel im Kleinverkehr", ferner auf den Vortrag über das gleiche Thema des Herrn stellvertretenden Direktors der statistischen Abteilung der Reichsbank, Dr. Schippel, abgedruckt im Berliner Tageblatt Nr. 626.

Der ausgebreiteten Verwendung des Sichtvermerk-Schecks im Kleinverkehr stehen indessen bei der jetzt bedingten Form fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Der Sichtvermerk läßt sich nicht, oder doch nur in den seltensten Fällen, einholen.

Ich möchte nun den folgenden Vorschlag unterbreiten. Die Reichsbank müßte ermächtigt werden, nach Einzahlung des Gegenwertes Schecks im voraus mit einem Sichtvermerk für Beträge bis zu bestimmter Höhe zu versehen. Beispielsweise zahlt jemand 5000 M. ein. Er erhält dagegen 25 weiße Schecks, jeder mit dem Vermerk versehen: „Gesehen bis zum Höchstbetrage von 200 M." Bis zu dieser Höchstgrenze könnte er die Schecks beliebig ausfüllen. Die endgültige Abrechnung würde nach Einlieferung sämtlicher Schecks erfolgen (s. w. h.).

Da die Laufzeit eines Schecks vom Ausstellungsdatum ab rechnet, so stünde an sich einem solchen Verfahren nichts im Wege.

Notwendig würde es nun aber erscheinen, daß von der Bestimmung des § 11 des Scheckgesetzes,

betr. die Vorlegung innerhalb 10 Tagen, für Sichtvermerkschecks Abstand genommen wird. Ein mit Sichtvermerk versehener Scheck müßte unter allen Umständen Einlösung finden, es sei denn, er sei gerichtlich für kraftlos erklärt worden. Erst dann kann ein Scheck als vollwertiges „gesetzliches Zahlungsmittel“ von jedermann in Zahlung genommen werden, im Sinne der Ausführungen des Artikels im Dresdner Anzeiger.

Die Gefahr, daß ein Sichtvermerkscheck, dessen 10 tägige Vorlegungsfrist durch irgend einen Zufall, ein Versehen, Verzögerung in der Postbeförderung, überschritten ist, nicht mehr eingelöst werden könnte, wird oft abhalten, von ihm Gebrauch zu machen.

Aber selbst, wenn die Reichsbank sich entschlösse, sich den vorstehenden Vorschlag zu eigen zu machen, würden die Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg haben, den bargeldlosen Kleinverkehr zu fördern. Nur der kleinste Teil des Privatpublikums steht mit der Reichsbank in Verbindung, der größere Teil arbeitet mit den Banken und Bankiers.

Es ist von der größten Wichtigkeit, diesem überwiegenden Teile die Möglichkeit zu gewähren, einen Scheck zu erhalten, der den Vorteil des Sichtvermerkschecks mit leichter Anwendbarkeit verbindet.

Es müßten also seitens der Banken Schecks ausgegeben werden, bezüglich derer der Empfänger die absolute Gewißheit hat, daß sie bezahlt werden, d. h. sie müßten wie die Schecks mit Sichtvermerk seitens der Reichsbank, in sich die Gewähr dafür tragen. Derartige Schecks bestehen in Amerika schon seit langer Zeit. Die American Savings Banks geben seit Jahrzehnten Scheckbücher aus, bei denen jeder Scheck bis zu einem bestimmten Maximalbetrage vorher bei der Bank bedeckt sein muß. Der Aussteller kann diesen Scheck also bis zu diesem Maximalbetrage ausfüllen und in Zahlung geben. Der Empfänger desselben hat dann die unbedingte Gewißheit, daß der Scheck bezahlt wird, er kann ihn also ohne weiteres nehmen, da er eben so gut wie bares Geld ist. In welcher Weise die betreffende Bank sich gegenüber dem Aussteller des Schecks Deckung verschafft, sei es, daß sie dem Aussteller Kredit gibt, sei es, daß sie einen Bareinschuß verlangt, sei es, daß sie eine Bedeckung durch Effekten dagegen nimmt, ist an und für sich gleichgültig. Die Hauptsache bleibt, daß der Scheck seitens der Bank unbedingt, ganz gleichgültig, was mit dem Aussteller geschieht, bei Vorkommen mit höchstens seinem Maximalbetrage bezahlt wird.

Auch Cooks Reisebüros in London und die Disconto-Gesellschaft in Berlin (gemeinsam mit den großen Schiffahrtsgesellschaften) gaben vor dem Kriege derartige Reiseschecks aus. Diese lauteten teilweise überhaupt gleich auf einen festen Betrag, mit dem sie eingelöst wurden, teilweise waren auch sie in der Form vorgesehen, daß sie bis zu einem bestimmten Maximalbetrage vom Aussteller ausgefüllt werden konnten. Namentlich in der Schweiz und Skandinavien wurden diese Arten Schecks in sehr großem Maße seitens der Touristengesellschaften verwendet, ohne daß sich Schwierigkeiten bei deren Verwertung ergeben hätten.

Es dürfte zuzugeben sein, daß, wenn auch die deutschen Banken (§ 2 des Scheck-Gesetzes) einen derartigen bedeckten Scheck ausgeben würden, der bargeldlose Zahlungsverkehr ganz wesentlich gefördert werden würde. Es kann dann jeder Verkäufer ohne weiteres einen derartigen Scheck anstelle von barem Gelde in Zahlung nehmen, ohne befürchten zu müssen, daß er nicht eingelöst würde. Ueber die Form und den Inhalt eines solchen Schecks würden sich die Banken zweifellos einigen können. Vorteilhaft dürfte es sein, wenn der Text dieser Schecks bei allen Banken der gleiche wäre, und ebenso vielleicht für Schecks bis zu bestimmter Höhe jeweils bestimmte Farben verwendet würden. Selbstverständlich müßte jedes Formular deutlich den Vermerk tragen, bis zu welchem Maximalbetrag der Scheck ausgestellt werden dürfte, auch müßte die technische Ausführung eine solche sein, daß Nachahmungen und Fälschungen nicht leicht möglich sind. Bei dem Stande unserer Druck-Technik dürfte das durchaus keine Schwierigkeiten machen.

Ob auf jeden Scheck der Name und die Adresse des zur Ausstellung Berechtigten aufzudrucken wäre, ist eine Frage, die die Banken unter sich ausmachen könnten. Eine zwingende Notwendigkeit würde nicht vorliegen; jeder, der den Scheck ausstellt, würde als legitimiert gelten können. Derjenige, der das Scheckbuch ausgeliefert erhält, hätte die Verantwortung dafür zu tragen und er wäre für mißbräuchliche Verwertung haftbar. Der Inhaber des Scheckkontos wäre ja jederzeit durch die Nummer des Schecks festzustellen und er wäre auch für den vorgekommenen Betrag zu belasten und haftbar. Die Form müßte selbstverständlich so handlich als möglich sein. Die Angabe der verschiedenen Zahlstellen auf dem Scheck könnte unterbleiben; es würde genügen, sie auf dem Umschlage anzubringen. Es wäre sogar möglich und deshalb empfehlenswert zu sagen, daß diese Schecks von jeder Bank und jedem Bankhause, auch von der Reichsbank ohne weiteres gutgeschrieben oder ausbezahlt werden. Da die Gewähr der unbedingten Einlösung besteht, könnten sie von den Erwerbern der Reichsbank direkt zur Gutschrift — nicht zum Inkasso — gegeben und von dieser im Abrechnungsverkehr dem Bezogenen belastet werden.

Bei der Hereinnahme derartiger Schecks würde also nicht dem Aussteller, sondern der bezogenen Bank oder Bankfirma der Kredit gewährt werden. Sollten bei der Reichsbank grundsätzliche Bedenken bestehen, Schecks, die gewissermaßen nur eine Unterschrift trügen, sofort zur Gutschrift hereinzunehmen, so ließe sich dem vielleicht so abhelfen, daß Banken und Bankfirmen, die an diesem garantierten Scheckverkehr teilzunehmen wünschen, ein Wertpapiere-Depot in bestimmter Höhe bei der Reichsbank als Sicherheit für die aus solchen Schecks entstehenden Forderungen hinterlegen.

Einen Entwurf der „Bedingungen für den garantierten Scheckverkehr“, ebenso für ein Scheckformular füge ich bei (am Schlusse des Artikels).

Es würde zuzugeben sein, daß den Banken durch die vielen kleinen Beträge, die dann gezogen werden würden, eine ganz erhebliche Mehrarbeit entsteht. Diese Mehrarbeit darf indessen unter den jetzigen Verhältnissen, wo es sich unter allen Umständen darum handelt, den Bargeldumlauf zu vermindern, nicht gescheut werden. Die Banken könnten sich, je nach dem Umfange, den der Scheckverkehr auf den einzelnen Konten einnimmt, ja dahin einigen, sie nicht jeweils Valuta per Einlösungstag zu belasten, sondern Schecks, die beispielsweise im ersten Drittel des Monats eingelöst werden, Wert für den 1., die im zweiten Drittel Wert für den 10. und die im dritten Drittel Wert für den 20. jeweils zu belasten, um die Zinsberechnung zu vereinfachen. Eine, wenn auch niedrige Verzinsung, wäre empfehlenswert. Ebenso würde es ausreichend sein, falls eine Belastungsaufgabe an den Aussteller erforderlich erschiene, sie nur jeweils in größeren Zwischenräumen, ebenfalls wieder entsprechend dem Umsatze, vorzunehmen. Ob die Banken für die Ausgabe dieser Scheckbücher eine geringe Gebühr von etwa 1 Pfg. per Scheck fordern wollen, bliebe ihnen überlassen. Richtiger wäre es selbstverständlich, wenn auch diese Scheckbücher vollständig unentgeldlich ausgegeben würden. Die Schecks selbst könnten nach Belieben des Ausstellers von ihm entweder als bar zu erhebende Schecks, oder aber mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ versehen werden. — Natürlich könnte auch die Reichsbank ihre weißen Schecks durch entsprechenden Aufdruck in gleicher Weise umgestalten.

Auch die Sparkassen würden ohne weiteres in der Lage sein, sich einem solchen Scheckverkehr anzuschließen und ihrerseits „garantierte Schecks“ auszugeben. Wer von seiner Sparkasse solche Schecks zu haben wünscht, würde sein Einlagebuch vorzulegen haben und es könnte in diesem ein Vermerk etwa in folgender Form angebracht werden:

„Verfügbares Guthaben infolge Auslieferung von Schecks um ....M., vorbehaltlich Abrechnung geringer.“

Ein solcher Vermerk würde erforderlich sein, da ja Sparkassenbücher vielfach als Sicherheit für Forderungen gegeben werden und nicht immer die Möglichkeit vorliegt, Erkundigungen über den Inhalt der Bücher einzuziehen. Die endgültige Abrechnung würde auch bei der Sparkasse erfolgen, sobald die entsprechenden Formulare aufgebraucht worden sind, oder aber die nicht verbrauchten zurückgegeben wurden, bezw. das Aufgebotsverfahren erledigt ist. Soweit die Sparkassen nur kleinere Beträge jeweils zurückzahlen, könnten sie den Höchstbetrag der Schecks ja entsprechend begrenzen. Im übrigen ist aber wohl zuzugeben, daß Höchstbeträge für Rückzahlungen nur von dem Gesichtspunkte aus festgesetzt worden sind, den täglichen Barbedarf nicht allzuhoch zu gestalten und Maßnahmen für größere Abforderungen treffen zu können.

Ein großer Betrag der von den Sparkassen erhobenen Summen wird sofort wieder zu Zahlungen verwendet. Er kreist also nutzlos umher. Beträchtliche Summen würden zweifellos von den Kassen der Reichsbank zugeführt werden können, wenn auch über kleinere Sparkassenbeträge mittels Scheck verfügt würde. Auch die auf die Sparkassen abgegebenen Schecks würden vermutlich nur in sehr geringer Anzahl zur Barzahlung an deren Kassen präsentiert werden, der größere Teil würde sicher im Verrechnungsverkehr belastet. Die Sparkassen würden also auch dadurch in der angenehmen Lage sein, einen bedeutend geringeren Barbetrag als jetzt erforderlich, halten zu können. Dabei wäre für sie die Arbeit erheblich geringer als bisher, denn es fiele ein großer Teil des so zeitraubenden Verkehrs mit dem Publikum fort.

Eine weitere Verminderung des Geldumlaufes würde auch noch eintreten, wenn auch die Behörden und öffentlichen Kassen, insbesondere auch die Postkassen, angewiesen würden, derartige garantierte Schecks in Zahlung nehmen zu müssen. Jetzt muß man für jede Postanweisung oder überhaupt für jede Zahlung an die Post unbedingt sich das bare Geld verschaffen, abgesehen von den Fällen, wo Firmen oder Privatleute Postscheckkonto haben, auf welches Lastschriften erfolgen können. Obwohl die Post beispielsweise dem Inhaber eines Fernsprechanschlusses einen Kredit gewährt, zieht sie trotzdem den Betrag bar ein. Sie belastet damit ganz außerordentlich ihre Beamten und Briefträger und benötigt dazu sehr erhebliche Bargeldbeträge. Würde sie angewiesen werden, anstelle dieses Bargeldes Schecks, oder mindestens derartige garantierte Schecks, hereinnehmen zu müssen, so würde auch für sie das Einzugsgeschäft erleichtert und vor allen Dingen wieder der Bargeldbedarf ganz außerordentlich verringert. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß wir im Deutschen Reiche hunderttausende von Fernsprechteilnehmern haben, von denen nur der allerkleinste Teil seine Fernsprechschulden durch Uebertragung auf Postscheck oder sonstwie bargeldlos ausgleichen kann.

Daß im übrigen nicht nur seitens der Reichsbank, sondern auch seitens der Behörden und der großen Banken eine ganz außerordentliche Propaganda einsetzen müßte, ist selbstverständlich.

Ganz unabhängig von der Einführung eines solchen „garantierten Schecks“ möchte ich noch darauf hinweisen, daß die von den Banken geplante Forderung einer Gebühr für bar auszuzahlende Schecks meiner Ansicht nach sehr schädigend für den Scheckverkehr sein würde. Vorläufig haben noch sehr viel kleine Kaufleute und Handwerker keine Bankverbindungen. Ueberdies brauchen sie den Betrag sofort zu Zahlungen, Löhnen usw. Sie würden es zweifellos als eine unbillige Härte empfinden, etwas einbüßen zu müssen, wenn sie einen Scheckbetrag bar abheben. Es ist mir durch den Verkehr gerade mit dem kleinen Publikum bekannt, daß dieses einen entgangenen Zinsgewinn nicht in Rechnung zieht, wohl aber jede kleine direkte Ausgabe als Härte empfindet, selbst, wenn der entgangene Zinsgewinn größer sein sollte, als die abgeforderte Gebühr.

Ich fürchte, daß, wenn jene Gebühr eingeführt

werden wird, von diesem Teile des Publikums Schecks zurückgegeben werden dürften und dafür der bare Geldbetrag eingefordert würde. Es würde dann durch die Gebühr gerade das Gegenteil von dem erreicht werden, was die Reichsbank und die Banken erreichen wollten, nämlich eine Vergrößerung des Bargeldbedürfnisses. Uebrigens ist meiner Ansicht nach auch von einem anderen Gesichtspunkte aus die Maßregel zwecklos. Wer will denn den Empfänger eines Verrechnungsschecks hindern, sich ihn gutschreiben zu lassen und hinterher den Betrag bar gegen Quittung zu erheben? In letzterem Falle würde er keine Gebühr zu zahlen haben und er hätte doch das Geld bar erhalten.

Ob es schließlich zweckmäßig wäre, daß die Banken überhaupt für jede Barabrechnung eine Gebühr forderten — an und für sich wäre dies ja die logische Folge — möchte ich bezweifeln. Vermutlich würde diese Maßregel dazu führen, daß Geld überhaupt nicht an die Banken abgeführt würde, sondern zur späteren Verwendung aufgehoben wird, von dem Gesichtspunkte aus, daß der entgangene Zinsgewinn nicht in Rechnung gezogen wird. Um das zu vermeiden, würde dann nichts weiter übrig bleiben, als für Bareinzahlungen eine Prämie zu gewähren.

Entwurf!

Scheckbuch über ......Schecks

Reihe Nr. Nr. bis Nr.

zu verwenden bis höchstens je Mk. 100.— (Hundert Mark).

Sorgfältig aufbewahren.

Diese Schecks können bis zu ihrem Höchstbetrage von Mark Hundert mit jedem beliebigen Betrage verwendet werden. Der Betrag ist an der vorgeschriebenen Stelle in Ziffern und Buchstaben einzusetzen. Die Unterschrift ist deutlich zu leisten. Die Schecks können an „Inhaber“ oder „Ordre“ gestellt, ebenso mit dem quer über die Vorderseite zu setzenden Vermerk „Nur zur Verrechnung“ versehen werden. Schecks, die diesen Vermerk tragen, können nur durch eine Bank zur Gutschrift eingereicht werden. Schecks an „Ordre“ müssen auf der Rückseite mit Indossament versehen werden.

Die Gutschrift oder Einlösung der Schecks erfolgt sofort ohne Prüfung der Berechtigung des Einreichers oder Vorlegers.

Derjenige, der dieses Scheckbuch ausgeliefert erhielt, wird auch für unrechtmäßig ausgestellte und zur Einlösung vorkommende Schecks belastet, das Buch ist also

sorgfältig aufzubewahren.

Vernichtete oder abhanden gekommene Schecks können nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für kraftlos erklärt werden.

Die Rückgabe der für diese Schecks hinterlegten Sicherheiten kann nur gegen Einlieferung der noch nicht verbrauchten Formulare erfolgen. Für fehlende, noch nicht eingelöste Schecks wird der Höchstbetrag so lange einbehalten, bis sie vorgekommen und eingelöst sind, beziehentlich, falls ein Aufgebotsverfahren eingeleitet wurde, dieses erledigt ist.

Die auf der Rückseite des Umschlages verzeichneten Zahlstellen zahlen den Scheckbetrag sofort spesenfrei ohne Prüfung aus, oder schreiben ihn dem Einreicher gut.

oder:

Die Reichsbank sowie sämtliche Banken und Bankhäuser schreiben diese Schecks dem Einreicher sofort spesenfrei gut, oder zahlen sie bar aus.

Sollte den Zahlungsstellen die Möglichkeit gewährt bleiben, die Berechtigung des Vorzeigers oder Einreichers zu prüfen, so könnten ja die beiden Worte „ohne Prüfung“ wegfallen. Die Fassung zu wählen, daß der Empfänger des Schecks zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sei, in eine Prüfung einzutreten, ist vielleicht nicht zu empfehlen, da dies die Einführung des Schecks erschweren könnte. Ein nach meiner Ansicht passendes Formular müßte folgendes Aussehen haben:

Scheckformular.

Abschnitt	Scheck	Reihe	No. ...... M. ......—
Reihe		......	Bank
No.			Berlin
Höchstbetrag M. 100.—	Zahlen Sie gegen diesen	Scheck aus meinem — unserem	Guthaben Mark ......
Datum	an	Höchst-Betrag Hundert Mark	oder Inhaber Order
Betrag	Höchst-		Betrag
Empfänger	Hundert		Mark
	...... den,		......
	Kassenstunden	Vorm.	Unterschrift Nachm.

Dieser Scheck darf auf höchstens Mark hundert (M. 100.—) lauten. Innerhalb dieses Betrages kann er beliebig ausgestellt werden. Er wird sofort spesenfrei ohne Prüfung bei den auf dem Umschlage genannten Zahlstellen gutgeschrieben oder bezahlt.
Oder: Er wird sofort spesenfrei ohne Prüfung bei der Reichsbank oder einem Bankhause gutgeschrieben oder bar bezahlt.

Obdachlos laut Gesetz?

Ein schwieriger Fall für Mieteinigungsämter.

Von G. B.

Durch die Bekanntmachung des Bundesrats zum Schutz der Mieter vom 26. Juli 1917 ist den Einigungsämtern der Stadtgemeinden, die auf Grund der Bundesratsverordnung vom 15. Dezember 1914 errichtet worden sind, das Recht verliehen worden, auf Anrufen eines Mieters „über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietsverhältnisses und ihre Dauer sowie über eine Erhöhung des Mietspreises im Falle der Fortsetzung“ zu bestimmen. Dadurch haben sich infolge der Ausdehnung der Tätigkeit der Mieteinigungsämter die Fälle gehäuft, in denen ein Vermieter gezwungen wurde, den Mieter, dem er gekündigt hatte, im Hause zu behalten. Es war vorauszusehen, daß in vielen Fällen die Hauswirte den Einwand machen würden, sie hätten die Wohnung bereits anderweitig vermietet. Und deshalb hat die Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. Juli 1917 gleichzeitig die Einigungsämter mit Ermächtigung versehen, „auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung des Mieteinigungsamtes betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.“ Auf diese Weise kann sich der Vermieter von der Verpflichtung befreien, die er gegenüber dem neuen Mieter eingegangen ist.

Die praktische Wirkung dieser Ermächtigung des Einigungsamts besteht also darin, argen Verwicklungen vorzubeugen, die sonst dadurch hervorgerufen werden können, daß der Hauswirt gezwungen ist, wider seine Absichten den alten Mieter bei sich wohnen zu lassen. Es ist fraglos, daß diese Bestimmung der Bundesratverordnung dem Hausbesitzer wohlwollenden Schutz gewährt. Aber auf der anderen Seite ist durch diesen Schutz der Hauswirte doch auch eine starke Unsicherheit für den Nachmieter geschaffen. Und darin liegt zweifellos eine Schattenseite der Verordnung, so sehr sie auch im Interesse derjenigen Mieter zu begrüßen ist, die von den Kündigungen der Hauswirte betroffen und nun vor die mannigfachen tatsächlichen und pekuniären Schwierigkeiten gestellt werden, die aus dem Umzug während der Kriegszeit entstehen können. Dem Hauswirt, der einem Mieter gekündigt hat, steht es jederzeit frei, die gekündigte Wohnung von neuem zu vermieten. Er braucht sich nicht darum zu kümmern, ob etwa sein Mieter das Einigungsamt anzurufen beabsichtigt. Denn geschieht dieser Anruf und entscheidet das Amt zugunsten des Mieters, so braucht er ja nur im letzten Termin den Antrag zu stellen, daß er von der Verpflichtung gegenüber dem neuen Mieter ledig gesprochen wird, und es kann ihm gar nichts geschehen. Allenfalls könnte man annehmen, daß der Hauswirt dem Nachmieter zum Schadensersatz verpflichtet wird, wenn zum Zeitpunkt der neuen Vermietung der Einspruch beim Mieteinigungsamt von seiten des alten Mieters schon eingelegt und dieser Einspruch dem Hauswirt bereits bekannt war. Aber sehr oft wird dann mit einer geldlichen Entschädigung dem neuen Mieter auch nicht gedient sein, weil inzwischen dessen alte Wohnung bereits vermietet ist und es für ihn schwer oder gar unmöglich ist, in angemessener Frist eine neue Wohnung zu erhalten. Aber auch ohne irgendein Verschulden des Hauswirts gegenüber dem Nachmieter kann dieser in eine recht unangenehme Lage kommen, und zwar durch eine Verkettung von Umständen, die durchaus nicht zu den Ausnahmen gehört, sondern sich neuerdings vor den Einigungsämtern des öftern wiederholt.

Der Tatbestand dieser eigenartigen Fälle ist folgender: Der Mieter A ist vom Hauswirt X gekündigt. A hat die Kündigung angenommen, ist mit ihr durchaus einverstanden und hat mit dem Hauswirt Y einen neuen Mietvertrag abgeschlossen. Die Wohnung im Hause des Y war dadurch frei geworden, daß Y seinem Mieter B gekündigt hatte. B ruft das Einigungsamt an. Y erhebt Widerspruch, wird aber mit diesem Widerspruch abgewiesen, und der Mietvertrag zwischen Y und B wird verlängert. Nun stellt der Hauswirt Y den Antrag, ihn vom Mietvertrag mit A zu entbinden. A, der nunmehr ohne Wohnung dasteht, ruft das Mieteinigungsamt an mit dem Antrage, den Hauswirt X zu verpflichten, ihm im Hause zu behalten. Das Mieteinigungsamt erklärt, diesem Antrag aus formalen Gründen nicht stattgeben zu können, weil A den Antrag nicht „unverzüglich nach Empfang der Kündigung“ gestellt hat. A ist infolgedessen ohne Wohnung und in einer äußerst unangenehmen Lage, die immer unangenehmer wird, je mehr der Wohnungmarkt sein charakteristisches Gepräge durch das Fehlen von namentlich kleinen und mittleren Wohnungen empfängt.

Das Mieteinigungsamt stützt sich bei seiner Weigerung, dem A seine alte Wohnung wieder zu verschaffen, auf den Buchstaben der Verordnung. § 2 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917 sagt nämlich: „Der Antrag des Mieters ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.“ Diese Bestimmung ist an und für sich durchaus vernünftig. Denn der Hauswirt soll natürlich in seiner Bewegungs- und Verfügungsfreiheit nicht übermäßig dadurch beschränkt werden, daß es dem Mieter jederzeit freisteht, das Mieteinigungsamt anzurufen. Ganz abgesehen davon, daß eine solche fahrlässige oder schuldhafte Hinauszögerung des Antrages

auch schon um deswillen nicht erwünscht sein kann, weil dadurch ein Rattenkönig von gegenseitigen Verpflichtungen der verschiedensten Hauswirte gegenüber den verschiedensten Mietern entstehen kann. Aber bei der Auslegung des Begriffes „unverzüglich“ darf man doch in Anbetracht der möglichen Komplikationen auch nicht zu engherzig verfahren. Insbesondere scheint es mir vollkommen falsch — wozu vielfach die Neigung bei den Einigungsämtern besteht — das Wort unverzüglich etwa gleich dem Ausdruck „sofort“ zu setzen. Der Ausdruck „sofort“ schließt nach der geltenden Rechtsprechung im Handelsrecht auch die schuldlose Verzögerung aus. Dagegen ist die Bezeichnung unverzüglich nach der Erklärung des § 121 BGB. den Worten „ohne schuldhaftes Zögern“ gleich zu setzen. Der Begriff „unverzüglich“ ist durch eine Reihe von Entscheidungen des Reichsgerichts umschrieben. In dem Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der von Mitgliedern des Reichsgerichts bearteitet worden ist (Berlin, Verlag J. Guttentag), wird zu § 121 BGB. ausgeführt: „Als objektiver Maßstab hierfür gilt ein nach den Umständen zu bemessendes schleuniges Handeln, wobei die Verkehrsanschauung maßgebend ist und zugunsten des Anfechtungsberechtigten auch die besonderen Umstände des Falles.“ Nach einer Reihe von Reichsgerichtsentscheidungen liegt ein schuldhaftes Verzögern überhaupt nicht vor, wenn die Verzögerung auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt unabwendbar war. Nun wird man billigerweise bei dem oben geschilderten Fall doch zugeben müssen, daß von einem schuldhaften Zögern keine Rede sein konnte. Gewiß, der Mieter A hat eine lange Frist verstreichen lassen. Aber er hatte ja gar keine Veranlassung, das Einigungsamt anzurufen, denn er war bereit, auszuziehen und hatte entsprechend dieser Absicht sich sogar eine neue Wohnung gemietet. Erst die Lossprechung des Hauswirtes Y von dem Vertrage mit ihm hat ihn überhaupt erst vor die Notwendigkeit stellen können, seinerseits gegenüber dem Hauswirt X das Einigungsamt anzurufen. Wollte die Bundesratsverordnung einen solchen Mieter schutzlos lassen? Die betreffende Bestimmung in der Bundesratsbekanntmachung legt ausdrücklich die Fälle fest, in denen unter keinen Umständen der Antrag des Mieters mehr gestellt werden kann, nämlich, „wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.“

Diese beiden Fälle liegen hier nicht vor. Im Gegenteil. Es ist durch die Einwilligung des Mieters in die Kündigung die Aufhebung des Mietsverhältnisses zwischen A und X vereinbart gewesen. In diesem Fall kann also die Berechtigung zum Antrag nur dann als nicht mehr vorhanden angesehen werden, wenn inzwischen die Mietzeit abgelaufen ist, was bei der vorliegenden Komplikation nicht in Betracht kommt.

Nach meiner Meinung muß in solchen und ähnlich gelagerten Fällen das Einigungsamt die Unverzüglichkeit der Antragsstellung anerkennen und in eine sachliche Prüfung des Antrages eintreten. Denn jeder andere Standpunkt führt zu ganz unerträglichen Konsequenzen. Und diese Konsequenzen werden geradezu grotesk, wenn sich, — was leicht der Fall sein kann, und wie das in einer Verhandlung, in der ich selbst als Beisitzer wirkte, tatsächlich der Fall war —, bei der Verhandlung herausstellt, daß nicht nur dasselbe Einigungsamt, sondern sogar dieselbe Kammer auf der einen Seite den A seiner Wohnung im Hause des Y beraubt hat und nun im Falle der Weigerung, die Unverzüglichkeit des Antrages von A anzuerkennen, diesem nicht dazu verhelfen würde, seine Wohnung im Hause des X wieder zu erhalten. In dem Fall, den ich hier im Auge habe, war die Stellungnahme für das Einigungsamt noch besonders dadurch vereinfacht, daß X die Wohnung des A noch nicht weiter vermietet und auch nicht die Absicht hatte, sie weiter zu vermieten, sondern sie selbst benutzen wollte. X hatte bisher eine andere für ihn angeblich unzulängliche Wohnung im selben Hause inne, die er aufgeben wollte und die er inzwischen noch nicht weiter vermietet hatte.

Ich möchte ganz dahingestellt sein lassen, wie ein gelehrtes Gericht sich aus diesem Dilemma helfen und wie es entscheiden würde. Ich gebe zu, daß für die gelehrten Richter die Entscheidung der Frage nicht ganz leicht ist. Denn der Wortlaut der Bekanntmachung „unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist“, verkoppelt die Unverzüglichkeit in diesem Falle mit einem tatsächlichen Vorgang, nämlich dem Eingang der Kündigung, deren Termin unter allen Umständen feststeht. Es liegt demnach für den gelehrten Richter, der sich an den Buchstaben des Gesetzes hält, vielleicht sehr nahe, rein schematisch eine Fristabmessung lediglich in Beziehung auf den Termin des Empfanges der Kündigung festzulegen. In ähnlicher Weise hat sich denn auch in einem Beschluß, der in der Juristischen Wochenschrift veröffentlicht wurde, das Hamburger Einigungsamt entschieden, vermutlich wesentlich unter dem Einfluß des Vorsitzenden, der ja nach der Bundesratsbekanntmachung jederzeit eine zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigte Persönlichkeit sein muß. Aber mir scheint, hier sollte man doch grundsätzlich an den sozialen Charakter des Einigungsamts erinnern. Das Einigungsamt ist nicht nur wie das Schöffengericht oder das Geschworenengericht ein Laien*gericht*, es ist auch nicht wie das Kaufmannsgericht oder das Gewerbegericht eine Spruchkammer, die *Recht finden* soll, sondern es ist in noch höherem Maße als unsere soziale Gerichtsbarkeit ein *Amt*, *dessen Aufgabe* im wesentlichen *darin besteht, Härten zu mildern und* durch seinen Spruch einen *billigen Ausgleich* zwischen den Parteien *herbeizuführen*. Deswegen dürfen sich insbesondere die von Mietern und Vermietern gestellten Laienbeisitzer nicht so weit als Juristen fühlen, daß sie, um den Buchstaben des Rechtes möglichst weit zu erfüllen, Sprüche

fällen, die, statt Härten zu mildern, geradezu Härten herbeiführen. Man kann nicht in einem Fall, wie dem oben geschilderten, von jemandem verlangen, daß er unverzüglich nach Empfang der Kündigung zum Mieteinigungsamt läuft, wenn er nach Empfang der Kündigung gar nicht die Absicht hatte, gegen die Kündigung zu protestieren. Man darf aber andererseits, wenn hinterher Umstände eintreten, die ihn geradezu zwingen, das Mieteinigungsamt anzurufen, dem Mieter den Schutz nicht deshalb versagen, weil die Erfüllung der formellen Unverzüglichkeit seines Schrittes Zweifel begegnen kann. Mindestens wird man sich überlegen müssen, in welchem Falle der geringere Schaden verursacht wird. Man muß mithin in erster Linie den lebendigen Tatbestand selbst prüfen und sich namentlich davon überzeugen, ob und an wen der Hauswirt seine Wohnung bereits vermietet hatte und welche weiteren Folgen die Aufhebung dieser Verträge nach sich ziehen würde. Wenn aber, wie im vorliegenden Fall, eine Vermietung überhaupt nicht erfolgte, ein Schaden mithin gar nicht entstehen kann, falls das Einigungsamt den Wirt X verpflichtet, den Mieter A bei sich zu behalten, so liegt es im Sinne unserer gesamten Kriegsverordnungen, wenn man nicht engherzig sich an den Buchstaben der Verordnungen klammert, sondern vielmehr aus der gesunden Vernunft das Recht herleitet, selbst einen Beschluß zu fassen, der streng genommen gegen den Buchstaben der Verordnung verstoßen mag.

Dabei muß man doch zweifellos wohl auch noch folgendes berücksichtigen: Die Notverordnungen und Notbekanntmachungen des Bundesrats und des Reichskanzlers sind einseitige Behördenverordnungen. Sie sind entstanden — und darin liegt ja der Mangel unserer gesamten Reichsnotgesetzgebung — aus dem Entwurf irgendeines Geheimrats. Der mag, soweit wie es seiner speziellen Sachkenntnis möglich war, die Einzelheiten sehr genau durchdacht haben. Aber einer so zustandegekommenen Verordnung fehlt die vielseitige Erwägung, die den im Parlament zustande gekommenen Gesetzen gewöhnlich vor der definitiven Festlegung zustatten kommt. Es unterliegt für mich gar keinem Zweifel: In den eingehenden Beratungen einer parlamentarischen Kommission oder überhaupt einer Sachverständigenkommission wäre wahrscheinlich sofort darauf hingewiesen werden, daß in der jetzigen Fassung der Verordnung eine Unklarheit liegt und daß alle Fälle eintreten können, in denen Härten geschaffen werden, wenn die Wortfassung nicht anders stipuliert wird. Vermutlich würde also bei parlamentarischer Beratung der Wortlaut der Verordnung anders geworden sein. Diese Mängel des Fehlens der parlamentarischen Beratung sollen nach meiner Meinung die sachverständigen und nicht zu formal juristischer Gewissenhaftigkeit verpflichteten Beisitzer der Einigungsämter durch ihren Wahrspruch korrigieren. Damit will ich gewiß nicht etwa der leichtfertigen Handhabung der Auslegung der Verordnung das Wort reden. Nur darf der Wahrspruch dieser Aemter nicht sein: „Recht muß Recht bleiben“, sondern vielmehr: „Vernunft darf nicht durch Ueberspitzung von Rechtsbegriffen zur Unvernunft und zum Unglück werden.“

Revue der Presse.

Unseren Feinden entschlüpft dann und wann ein ungewolltes Geständnis. So veröffentlicht z. B. die „Deutsche Warschauer Zeitung“ (10. Aug.) aus der „Pall Mall Gazette“ folgende Auslassung eines englischen Fachmannes, die wir, weil interessant, hier wörtlich wiedergegeben, unter der nicht unberechtigten Anschrift:

London — Weltbankier gewesen.

Der Finanzmann schreibt: „Bei Kriegsausbruch war London der Finanzmittelpunkt — das sogenannte allgemeine Abrechnungshaus — der ganzen Welt, durch das eine riesige Menge internationaler Geschäfte vermittelt und erledigt wurden. Auswärtige Banken deponierten bei diesen Geschäften stets große Geldsummen in London. Jetzt sehen wir täglich, daß diese Geschäfte direkt und nicht über London abgeschlossen werden. Amerika und Japan treiben Handel miteinander, aber die Abschlüsse nehmen nicht mehr ihren Weg über London. Das gleiche gilt von Südamerika und Spanien. Die großen Geldsendungen Südamerikas an Spanien werden jetzt direkt geschickt und nicht, wie vor dem Kriege, durch Vermittlung der Londoner Banken. Worauf deuten diese Dinge hin? Es ist klar, daß in England nach dem Kriege große Veränderungen stattfinden werden. Es wird nicht allein nötig sein, für die Wiederherstellung alter und die Errichtung neuer Industrien große Geldsummen aufzutreiben, sondern wir werden gezwungen sein, hart zu kämpfen, um, wenn möglich, unsere finanzielle Position wieder zu erlangen.“ — Ein gewaltiger

Rückgang des amerikanischen Außenhandels

scheint nach dem „Welthandel“ (9. August) eingesetzt zu haben. Es liegen nämlich jetzt die Außenhandelsziffern für den Juli d. J. vor, die diese Meinung vollauf bestätigen. Die Ausfuhr erreichte in diesem Monat fast 203 Mill. $ gegen 552 Mill. $ im Mai d. J. und 574 Mill. $ im Juni 1917. Der Einfuhrwert wird ausgewiesen mit etwas mehr als 112½ Mill. $ gegen 323 bez. 307 Mill. $. Da nun im letzten Jahr die Preise ganz beträchtlich gestiegen sind, ist es möglich, sich ein richtiges Bild von diesem Aufsehen erregenden Rückgange zu machen. — Daß Japan sich geschäftlich in diesem Kriege sehr gut steht, ist wiederholt berichtet worden. Nunmehr teilt dasselbe Blatt (16. August) einiges über

Riesengewinne in der japanischen Textilindustrie

mit. Ganz besonders haben die Baumwollspinnereien

und Webereien mit großem Nutzen gearbeitet, wie dies aus den Dividenden und den Reservefonds der in Betracht kommenden Gesellschaften hervorgeht. Die 33 Baumwollspinnereien des Landes, die einem Trust angehören, haben im letzten Halbjahr 1917 einen Reingewinn von 41⅓ Mill. Yen erzielt und eine Durchschnittsdividende von 40—50% verteilt. Wie man hört, sollen die Ergebnisse für 1918 noch günstiger werden. Nicht uninteressant ist auch, daß die japanischen Seidenwebereien die Absicht haben und wohl auch schon ausführen, ihre Fabrikate nicht nur nach China, sondern auch nach Amerika zu exportieren. — Ueber

die Kupfergewinnung der Welt

teilt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" (13. August) nach englischen Quellen einige interessierende Zahlen (in 1000 Metertonnen), die sich auf die Jahre 1915—1917 erstrecken, mit. Wir heben an dieser Stelle nur die größeren Produktionen hervor. Obenan stehen die Vereinigten Staaten mit (1917) 856,5; dann folgen Japan mit 124,3; Chile mit 75,3; Kanada mit 50,3; Peru und Deutschland mit 45; Mexiko mit 43,8; Spanien und Portugal mit 42; die übrigen Länder steigen bis zu 4 (Bolivien) herab. Das Gesamtergebnis ist für 1915, 1916 und 1917: 1083,4; 1405,19; 1412,8. — Ganz eigenartige Vorgänge, die auf eine

stürmische Bewegung auf den Baumwollmärkten

schließen lassen, berichtet Benas Levy im „Konfektionär" (15. August). Während man früher die Baumwollkurse in Bremen, Liverpool und New York mit starker Spannung verfolgte, steht man ihnen gegenüber, zumal die Baumwollbörse in Bremen seit Kriegsbeginn geschlossen und es in Liverpool recht still geworden ist, kühl gegenüber. Gleichwohl bewahrt man sich aber für die New-Yorker Notierungen, besonders wenn sie sensationell wirken, ein gewisses Interesse. Schon eine zeitliche Gegenüberstellung verdient Beachtung. Am 23. Juni d. J. meldete man 2000 Ballen Umsatz bei einem Kurse von 22 d für middling, während in Friedenszeiten der Umsatz 10 000 bis 20 000 Ballen betrug bei einem Kurse von 7½ d (Juli 1914). In vier Jahren stieg Baumwolle um 300%. Die bisher schlechten Kriegsernten scheinen jetzt überwunden zu sein, wohl infolge der Tatsache, daß die Farmer trotz des fehlenden Kalis fast 2½ Mill. Acres mehr als im Vorjahr bebaut haben. Deshalb schätzt man bis Ende Juli die Ernte auf über 15 Mill. Ballen. Daraufhin begann eine wüste Hausse in der Baumwollspekulation, ein wilder Kampf zwischen Baissiers und Haussiers entspann sich. Man setzte durch, daß in vier Tagen (22.—26. Juli) ein Rückgang von 495 Punkten stattfand, wodurch Riesenbeträge von den Spekulanten verloren wurden. Ein Einschreiten der Behörden wurde in Aussicht gestellt. Das Bild änderte sich vom 29. Juli ab. Die Preise gingen wieder hoch (28,95 bis 31,45 am 7. August in New York). Immerhin wurde der frühere Hochstand von 33,50 am 22. Juli nicht mehr erreicht. Am 7. August erhielten die Baissiers wieder die Oberhand und drückten die Preise um 140 Punkte herab. So ergaben sich innerhalb von drei Wochen drei Spekulationsperioden von außerordentlicher Schroffheit. Uns kann allerdings dieses Treiben kühl lassen, doch nehmen wir davon Kenntnis, daß wieder reichlichere Baumwollzufuhren an den Markt kommen werden, trotz des uns angedrohten Wirtschaftskrieges. — Inzwischen arbeitet man bei uns tatkräftig an weiteren Baumwollersatzstoffen. So schreibt die Deutsche Hanfbau-Gesellschaft in Landsberg a. W. der „Kölnischen Volkszeitung" (22. Aug.), daß ein

neuer Ersatz für Baumwolle

gefunden worden sei. Deutsche Textil-Ingenieure sind die Entdecker. Es soll gelungen sein, die Bastfaser des Flachses und Hanfes in die Grundzellen zu zerlegen und dadurch einen Stoff zu schaffen, der in Aussehen, Länge, Festigkeit und Geschmeidigkeit der Baumwolle so ähnlich sein soll, daß selbst der Fachmann nicht zu erkennen vermag, ob die Fäden der derart hergestellten Garnarten und Gewebe Baumwolle sind oder nicht. Dann würde es sich wieder einmal um einen Triumph deutschen Erfindergeistes handeln. — Auch der Fiskus macht zuweilen neue „Entdeckungen". So berichtet jetzt das „Berliner Tageblatt" (14. August) über

eine neuentdeckte Steuerquelle.

Es handelt sich um Tarifnummer 32 des Preußischen Stempelsteuergesetzes, die sich auf die Versteuerung von Kauf- und Tauschverträgen unter gewissen Voraussetzungen bezieht. Kurz gesagt sind an sich fast alle die Handelsverkäufe betreffenden Verträge steuerfrei, da gewöhnlich nur „Mengen" von Waren in Frage kommen, die dem Verbrauch oder der Veräußerung in irgendeiner Weise dienen. Zu den steuerpflichtigen Verträgen gehören demgegenüber in erster Linie die Lieferungen an den Fiskus, da er für gewöhnlich nicht gewerblicher Verbraucher oder Veräußerer ist. Seit neun Jahren ist die Novelle des Gesetzes unbeanstandet in Kraft gewesen. Nun hat aber auf einmal der Fiskus die sonderbare Auslegung entdeckt, daß Lieferungen an ihn an sich stempelpflichtig sind; sie wurden nur deshalb bisher nicht verstempelt, weil nie Bestätigungsschreiben durch den Fiskus vorgelegen haben. Dieser Grund soll jetzt fortfallen, anscheinend weil der Fiskus auf alle mögliche Art sich eine neue Geldquelle schaffen will, was ihm an sich gewiß nicht verübelt werden soll. Aber die Sache ist juristisch deswegen sehr bedenklich, weil die langjährige Uebung doch wohl zu einer Art feststehenden Gewohnheitsrechts geführt hat. Außerdem macht Rechtsanwalt Dr. Höniger-Berlin darauf aufmerksam, daß der Fiskus im Unrecht ist, wenn er Lieferungen für Marketendereien, fiskalische Kasinos und Kantinenbetriebe für steuerpflichtig erklärt, da er ja hierbei selbst gewerblicher Wiederveräußerer ist. — Der Streit über den

Begriff des Kettenhandels

wird durch die Häufung obergerichtlicher Entschei-

dungen immer mehr eingeschränkt. So hat neuerdings, wie die „Frankfurter Zeitung" (13. August) mitteilt, das Reichsgericht in einem Falle folgende beachtenswerte Entscheidung getroffen: „Wenn auch zum Begriff des Kettenhandels die Preissteigerung an sich nicht gehört, so kann doch von einem unlauteren Kettenhandel, der auch schon vor den diesbezüglichen Kriegsverordnungen gegen die guten Sitten verstoßen hat, nur die Rede sein, wenn die Verlängerung der Kette, an der die Händler die Ware dem Verbraucher zuführen, auf den Vorgang der Verteilung der Ware nachteilig wirkt, d. h. volkswirtschaftlich schädliche, lediglich eigensüchtige Einschiebungen vorliegen. Das ist vorliegend nicht der Fall, weil an dem Kaufpreise, den der Verbraucher zu zahlen hatte, durch die Einschiebung der Händler nicht das mindeste geändert werden sollte, vielmehr lediglich die Wirkung erzielt werden konnte, daß in den Verdienst, der auf die Handgriffe fiel, sich mehrere Personen teilten. Etwas Unsittliches ist hierin nicht zu finden."

Umschau.

Umwälzungen im englischen Bankwesen. Herr Ernst Kahn-Frankfurt a. M., schreibt: „England verdeutscht sein Bankwesen", so könnte man sagen, wenn man die letzten Vorgänge in der Londoner City beobachtet. Während auf der einen Seite ein Komitee damit beschäftigt ist, das starre System der englischen Notenbank nach deutschen, bzw. amerikanischen Vorbildern umzugestalten, haben die grossen Kreditbanken bereits die Zusammenballung in ganz wenige riesenhafte Gruppen durchgeführt, wie wir sie in Deutschland schon vor dem Kriege beobachtet hatten. In gewisser Beziehung geht man in England sogar noch weiter als in Deutschland. Während wir nämlich 8 Berliner Grossbanken zählen, kann man nach den letzten Fusionsbeschlüssen nur mehr von 5 Londoner Gross-Aktienbanken sprechen, neben denen allerdings noch einige recht ansehnliche hauptstädtische Privatbanken in verschiedenen Rechtsformen vorhanden sind, wie sie Berlin in dieser Bedeutung nicht kennt. Es sei hier nur an Williams Deacons (Ende 1917 28½ Mill. Einl.), an Glyn Mills Corrie & Comp. (24,78 Mill.), an Coutts & Co., an Baring Brothers (rund 21 Mill.) erinnert. Eigentliche Aktienbanken gibt es aber heute, wie gesagt, in der englischen Hauptstadt nur mehr fünf, während es Ende vorigen Jahres noch elf waren. Es handelt sich um folgende Institute:

1. London Joint City and Midland Bank (Ende 1917 Lst. 278.52 Mill. Depositen)
2. Lloyds Bank (Ende 1917 Lstr. 232,72 Mill. Depositen)
3. London County Westminster and Parrs Bank (Ende 1917 Lstr. 210,89 Mill. Depositen)
4. Barclays Bank (Ende 1917 Lstr. 203,68 Mill. Depos.)
5. National Provincial and Union of London Bank (Ende 1917 Lstr. 175,40 Mill. Depositen).

Jede der erwähnten Banken hat im Laufe der letzten Monate zum mindesten eine, Barclay sogar zwei Konkurrenzinsitute in sich aufgenommen. Indessen wird durch diese Zusammenstellung und die beigefügten Ziffern die Bedeutung der Fusionstätigkeit und die Bedeutung der neuen Bankkolosse nicht vollständig ausgedrückt; denn Hand in Hand damit geht die Anbahnung sehr bedeutender und intimer Interessengemeinschaften. Das begann mit nichtenglischen Instituten. Auch das ist im wesentlichen eine Entwicklung der allerletzten Kriegszeit, und gerade hier hat die deutsche Praxis als Vorbild gedient. So haben sich vor einiger Zeit schon zwei Grossbanken, nämlich die London Joint City and Midland Bank und die London County Westminster and Parrs Bank massgebenden Einfluss auf zwei irische Banken, die Belfast Banking Comp. und die Ulster Bank erworben. Die Barclay ist mit der Colonial Bank of Australasia, die London Provincial mit der Brit. Bank of South America verbunden. Weitaus am radikalsten aber ist vor wenigen Wochen erst Lloyds Bank vorgegangen. Sie, die heute bereits auf eine Geschichte von über 150 Jahren zurückblicken kann, hat in der gegenwärtigen Fusionsaera am längsten mit Angliederungen gewartet und war von den übrigen Instituten dadurch überflügelt worden. Jetzt aber holt sie das in einer äusserst weitgehenden Weise nach. Gleichzeitig mit der Aufsaugung der Capital and County Bank schliesst sie nämlich eine Interessengemeinschaft mit der Nationalbank of Scotland und der London and River Plate Bank. Sie hatte ausserdem noch die Absicht gehabt, in Indien mit dem dortigen grössten Kreditinstitut, der Nationalbank of India in innige Fühlung zu treten. Das aber ist ihr vom India-Office verwehrt worden. Die Tatsache, dass Lloyds Bank sich mit der grössten der acht schottischen Banken durch Aktienumtausch innig zusammenschliesst, ist für den Kenner der schottischen Verhältnisse eine Sensation; denn bisher hatte gerade die dortige Geschäftswelt mit einer gewissen Eifersucht auf vollständige Selbständigkeit und Unabhängigkeit von London gehalten. Die grössten dortigen Institute hatten zwar in London Direktoren sitzen, schon um Fühlung mit dem dortigen Geldmarkt zu haben; sie waren aber nicht Mitglieder des Clearinghouses, und auf Grund einer ungeschriebenen Vereinbarung hatten weder die schottischen Banken in England, noch die englischen in Schottland Filialen errichtet, was zum Teil damit zusammenhängt, dass die schottischen Banken durch diese Abgeschlossenheit und Selbständigkeit ihr wertvolles Notenprivileg sich erhalten konnten. Gerade dieser Umstand mag wohl auch dazu beigetragen haben, dass keine förmliche Fusion zwischen Lloyds Bank und der National Bank of Scotland (deren Bedeutung durch ihren Depositenbestand von 29 Mill. Lstr. Ende 1917 genügend erklärt wird) stattfand. Zur Vervollständigung des Bildes muss noch darauf hingewiesen werden, dass die englischen Banken mit grossem Eifer auch das Geschäft in den Ländern ihrer europäischen Verbündeten pflegen. So unterhält Lloyds Bank zusammen mit der National Provincial and Union Bank eine sehr aktive französische Untergesellschaft, die Lloyds Bank of France and National and Provincial Bank, während die jetzt an Barclays angeschlossene London and South Western Bank gleich zu Anfang des Krieges zusammen mit den englischen Armeebankiers Cox & Comp. eine Tochtergesellschaft in Paris errichtet hat. Mit der ausgesprochenen Absicht, den

deutschen Einfluss zu verdrängen, wurde in Italien die British Italian Corp. gegründet, deren englische Hauptaktionäre ebenfalls Lloyds Bank gemeinsam mit der London County Westminster and Parrs Bank sind, während auf der italienischen Seite der Credito Italiano Hauptgeldgeber ist. Das Bemerkenswerte an der fast überstürzten Bankverschmelzung ist die Haltung von Presse und Regierung. Diese haben im wesentlichen die Fusionen ziemlich beifällig aufgenommen. Soweit die Haltung der Regierung in Frage kommt, ergibt sich das schon aus der Tatsache, dass sie die Pläne fast ausnahmslos genehmigt hat. Seit Anfang d. J. nämlich unterliegen alle Fusionen, aber auch der Austausch von Direktoren unter einzelnen Kreditinstituten der Genehmigung der Regierung. Diese hatte eine Untersuchungskommission eingesetzt, die über das Für und Wider der ganzen Bewegung ein Gutachten ablegen soll, und dieses Gutachten war im allgemeinen recht günstig ausgefallen. Das kreditnehmende Publikum und die City stehen den Dingen weniger sympathisch gegenüber. Die einen fürchten eine Einschränkung der Kreditmöglichkeiten, die anderen eine gefährliche Einschnürung des Londoner Discontomarktes. Aber immer wieder hat der Hinweis auf die deutschen Banken und auf die schwierige Geschäftslage nach dem Kriege den Ausschlag gegeben. Man erinnert sich, dass besonders in der ersten Kriegszeit den Banken geradezu ein schwerer Vorwurf gemacht worden war, dass sie zu konservativ in ihrem Geschäftsverfahren gewesen seien. Das bis dahin so verlästerte deutsche gemischte Banksystem wurde plötzlich als besser dargestellt. Man ging so weit, mit starker staatlicher Unterstützung eine eigene allbritische Bank, die British Trade Comp., zu gründen, die allerdings von den Interessenten aufs Erbittertste bekämpft wurde und einstweilen noch nicht viel von sich reden macht. Nach Andeutungen in der englischen Presse will man noch in einem weiteren Punkte das Bankwesen nach den in anderen Ländern üblichen Grundsätzen ausbauen: Das ist das Verhältnis vom nominellen zum eingezahlten Kapital. Bekanntlich ist in England nur ein verhältnismässig bescheidener Teil des Nominalkapitals wirklich eingezahlt. So hat beispielsweise Lloyds Bank nach Durchführung der jetzt in die Wege geleiteten Angliederung das riesenhafte Nominalkapital von Lstr. $55^1/_2$ Mill., also viel mehr als irgendeine andere Bank der Welt. Indessen sind davon nur 15 pCt. eingezahlt, so dass also das tatsächlich vorhandene Eigenkapital erheblich hinter dem der grossen deutschen Banken zurückbleibt. Das soll angeblich künftig anders werden. Das führt zu einem Vergleich der Berliner und Londoner Institute, worin namentlich die englischen Zeitungen sich zurzeit hervortun. Sie suchen nämlich mit einer gewissen naiven Zahlenfreudigkeit festzustellen, dass jetzt die Londoner Banken die Berliner um ein Erhebliches überflügelt haben. Das ist im wesentlichen irrig. Es sei daran erinnert, dass Ende 1917 die beiden grössten deutschen Banken über ℳ 5661 bzw. 3631 Mill. fremder Gelder verfügten. Dazu kommt aber noch, dass die grossen deutschen Institute in ganz anderem Masse, als das einstweilen in England durchgeführt ist, mit Provinzialbanken zusammen Gruppen bilden. Berücksichtigt man die Einlagen bei diesen angeschlossenen Banken, so ergibt sich, dass die Gruppe der Deutschen Bank über ℳ 8217, die der Disconto-Gesellschaft über 5858 Mill. fremder Gelder verfügt. Haben somit in dieser Beziehung die deutschen Banken einen erheblichen Vorsprung, so ist das in anderer Beziehung nicht der Fall, nämlich in bezug auf die Filialen. Während bei uns die 4 D-Banken über durchschnittlich nur 85 Niederlassungen verfügen, haben die grossen Londoner Banken erheblich mehr als 1000 Filialen. Ob es nun tatsächlich in erster Linie die deutsche Konkurrenz ist, der man mit den Aenderungen in der englischen Privatbankpolitik entgegentreten soll, ist keineswegs sicher. Gewisse Indizien sprechen vielmehr dafür, dass man vor allem dem augenblicklichen Freunde auf der anderen Seite des Ozeans ein Paroli bieten will. Die Furcht vor der kommenden Uebermacht New Yorks ist in England ausserordentlich gross. Man beobachtet mit grosser Beunruhigung, wie gegenwärtig ein sehr erheblicher Teil des internationalen Geschäfts über New York geht und wie die dortigen Banken Dank der neuen Gesetzgebung eine äusserst rege Ausdehnung in allen Teilen der Welt angebahnt haben. Es zeigt aber von der grossen Geschäftstüchtigkeit der Engländer, dass sie diesen Dingen nicht mit verschränkten Armen gegenüberstehen, sondern heute schon alles tun, um die Wunden des Krieges zu heilen. Diese Beobachtung ist nicht nur im Bankwesen zu machen. Namentlich die englische Industrie, die vor dem Kriege zweifellos auf vielen Gebieten etwas eingerostet war und sich durch die deutsche und amerikanische Regsamkeit hat überflügeln lassen, hat jetzt ausserordentliche Fortschritte gemacht. Man hat mit wahrem Feuereifer die modernsten amerikanischen Arbeitsmethoden aufgegriffen und die Organisation der Industrie nimmt in zunehmendem Masse die deutschen Formen der Kartellierung, Syndizierung und Fusionen an. Nichts wäre verkehrter, als diese Dinge mit einem überlegenen Lächeln zu beurteilen. Im Gegenteil, wir sollten mit grösster Aufmerksamkeit diese neueste Entwicklung im englischen Wirtschaftsleben beobachten.

Bargeldlose Zahlung. Herr Adolf Koch-Remscheid unterbreitet mir folgenden neuen Vorschlag: Der Brauch, bei Einkäufen in Ladengeschäften usw. mittels Schecks statt in bar zu zahlen, wird durch allgemeine Annahme der u. a. auch in Nr. 21/22 dieser Zeitschrift veröffentlichten Vorschläge zweifellos wesentlich zunehmen, dagegen sind diese allein nicht geeignet, das Haupthindernis zu beseitigen, welches der bargeldlosen Zahlungsweise beim persönlichen Verkehr noch entgegensteht. Zahlung mittels Schecks kommt fast ausnahmslos nur dann in Betracht, wenn der Käufer dem Verkäufer nach Name und Vermögensverhältnissen hinreichend bekannt ist; von unbekannten Käufern wird, sofern sie den gekauften Gegenstand sofort in Besitz nehmen wollen, stets Barzahlung verlangt werden. Eine Ausnahme von dieser Regel kann vielleicht vereinzelt stattfinden, ganz besonders, wenn der Käufer sich über seine Person auszuweisen vermag; dies würde aber ziemlich umständlich sein, und der Verkäufer muss dann damit rechnen, dass die Ausweispapiere gefälscht sein können. Ganz anders würde sich dies gestalten, wenn auf dem Scheck bzw. auf der vorgeschlagenen Scheckmarke das

Bild des Ausstellers angebracht wird; der Verkäufer erhält dadurch die absolute Gewissheit, dass der Aussteller des Schecks im Falle einer Fälschung oder einer Ueberschreitung seines Gutbabens bezw. seines Vermögens an Hand des Bildes ermittelt und wegen Betrugs bestraft werden kann. Es braucht unter diesen Umständen kaum damit gerechnet zu werden, dass jemand so töricht sein wird, sich eines derartigen Vergehens schuldig zu machen, zudem würde man sich dagegen versichern können, ähnlich, nur mit bedeutend geringeren Kosten, wie jetzt gegen Diebstahl. Verfasser vorliegender Zeilen ist der Ansicht, dass auf diese ziemlich einfache und mit verschwindend geringen Kosten verbundene Weise es möglich sein wird, die Barzahlung auf ganz kleine Beträge zu beschränken, bei denen die mit der bargeldlosen Zahlung verbundene Buchungsarbeit zu umständlich erscheint. Abgesehen von den persönlichen und volkswirtschaftlichen Vorteilen und Annehmlichkeiten würden dann Geld- und grössere Warendiebstähle, Unterschlagung, Hehlerei und manche andere Eigentumsvergehen fast unmöglich sein, es könnte auch niemand mehr wegen eines solchen in Verdacht kommen. Ahndung derartiger Vergehen oder Verbrechen mit Geld-, Freiheit- oder gar Todesstrafe würde dann überflüssig sein, auch könnte kaum noch jemand einem Raubmord zum Opfer fallen. In Handel und Wandel würde eine bisher unbekannte Sicherheit Platz greifen, so dass eine eingehende Prüfung des neuen Vorschlages unbedingt geboten erscheint.

Gedanken über den Geldmarkt.

Das gewaltige Steuerbukett, mit dem wir zum ersten August beglückt worden sind, hat auch das Börsen- und Bankgeschäft entsprechend bedacht, und schon heute kann ausgesprochen werden, dass sich die Befürchtungen, es werde die neue Stempelgesetznovelle und vor allem die Geldumsatzsteuer eine katastrophale Wirkung ausüben, in vollem Umfange bewahrheitet haben. Eine Einschränkung des Verkehrs, die nicht so sehr auf Konto der heissen Jahreszeit fällt, als auf die Notwendigkeit, sich den neuen Verhältnissen erst einmal anzupassen, ist die nächste Folge des Inkrafttretens der neuen Steuern gewesen, deren zahlenmässiges Ergebnis natürlich erst nach einem längeren Zeitraum festgestellt zu werden vermag. Wie weit der Geldmarkt in engerem Sinne beeinflusst werden wird, lässt sich im einzelnen noch nicht sagen, aber der Umstand, dass das Ventil, freies Kapital durch Anlage der Verzinsung zuzuführen verschlossen oder wenigstens zum nicht geringen Teil verschlossen wird, muss künstlich eine ungeheure Geldflüssigkeit hervorrufen, während andererseits die deutsche Industrie vor gewaltigem Geldbedarf steht und Käufer für ihre neuen Aktienwerte braucht, die nur mittels der Börse gefunden werden. Mag das Ergebnis dieser Steuer noch so glänzend sein, gegenüber dem Schaden, den sie durch eine weitere Verlangsamung des Wirtschaftslebens mit sich führen, bedeutet es keinen Gewinn.

Die Bewegung auf den Devisenmärkten ist in den letzten 14 Tagen eine ziemlich ruhige gewesen. Holland und die nordischen Devisen verharrten auf ihrem ungünstigen Stand, den sie wieder erreicht hatten. Amsterdam notiert 309¼, Stockholm 212½. Dagegen hat die Devise Zürich sich wieder zu unseren Gunsten bewegt, indem sie von 151⅛ auf 147⅜ gesunken ist. Wien stellte sich weiter zu unseren Gunsten mit 59,25 gegen 60,25, ebenso Sofia mit 78¼ gegen 79¼ wogegen Madrid auf 120½ (gegen 114½) stiegen. Zu den bisherigen Devisenkursen ist mit Eröffnung der hauptstädtischen Börse in Finnland die Devise Helsingfors gekommen, die sich zur Zeit auf 76 nach 75½ stellt und durch ihre Notiz die Einleitung wichtiger und geordneter Handelsbeziehungen anzeigt. An der Amsterdamer Börse blieb Scheck Berlin zunächst unverändert 32,22½, fiel dann aber auf 32, während in Zürich die deutsche Devise von 66,25 auf 68,75 gestiegen ist. Was die Entente-devise in der Schweiz betrifft, so ist London von 18,84 auf 20,60, Paris von 69,70 auf 78 gestiegen, während sich Mailand weiterhin von 52,50 auf 59,60 gehoben hat. Nicht zuletzt mögen sich hierin auch die örtlichen Waffenerfolge unserer Feinde wenigstens zum Teil mit ausdrücken. Der Rückgang der österreichischen Valuta hat gleichzeitig ein Sinken der Renten unseres Verbündeten nach sich gezogen. Die gute Behauptung bzw. Besserung des Markkurses in Holland trotz zeitweiliger militärischer Rückschläge ist bezeichnend. Böswillige und unsinnige Gerüchte, die unsere Gegner im neutralen Auslande in Umlauf setzten, dass unsere Goldwährung geändert würde — es hiess bereits, dass mit der Möglich-

Warenmarktpreise für August 1918.

	1.	8.	15.	22.	
Weizen New York (Winter hard Nr. 2)	237½	237½	237½	237½	cts. per bushel
Mais Chicago	155¾	159⅜	160⅞	163¾	cts. per bushel
Kupfer, standard London	122	122	122	122	£ per ton
Kupfer, electrolyt London	133—137	133—137	133—137	133—137	£ per ton
Zinn London	388	388	388	373,50	£ per ton
Zink London	50—54	50—54	50—54	50—54	£ per ton
Blei London	29½—30½	29½—30½	29½—30½	29½—30½	£ per ton
Weissblech London	32/0	32—32/6	32—32/6	33/7½	sh per ton
Silber London	$48^{13}/_{16}$	$48^{13}/_{16}$	$48^{13}/_{16}$	49½	d per Unze
Baumwolle loco New York	29,70	31,15	33,33	34,45	cts. per Pfd.
Baumwolle Liverpool	—	21,94	22,57	23,82	d per Pfd.
Schmalz Chicago	26,67½	26.77½	26,82½	26,72½	Doll. per 100 Pfd.
Petroleum New York	15 50	15.50	15.50	15.50	cts. per Gallone
Kaffee New York Rio Nr. 7 . . .	8⅝	8⅝	8⅝	8⅝	cts. per Pfd.

keit der Herabsetzung der gesetzlichen Münzeinheit auf die Hälfte zu rechnen sei, auf welche Gerüchte hin bereits einige holländische Banken ausstehende Markguthaben verpfändet haben und als Sicherheit für entstehende Verluste Gewährsscheine einforderten, — konnten nur deshalb so rasch Nahrung finden, weil ein amtliches Dementi nicht erfolgte.

Nach einer kurzen Entlastung unseres Zentralinstituts in der ersten Augustwoche lässt der Reichsbankausweis von Mitte des Monats schon wieder eine ziemlich kräftige Anspannung erkennen. Das Wechselkonto stieg um 118 Mill. ℳ auf 15 967 Mill. ℳ gegen 236 bzw. 11 368 Mill. ℳ i. V. Die Giroguthaben nahmen um 208 Mill. ℳ auf 8 123 Mill. ℳ ab. Dagegen hat sich der Notenumlauf weiter um 143 Mill ℳ auf 12 929 Mill. ℳ erhöht. Er steht rd. 4 Milliarden ℳ höher als im Vorjahre. Der Darlehensbestand bei den Darlehenskassen erhöhte sich um 142 Mill. ℳ auf 9 885 Mill. ℳ. Bei der Bank von Frankreich hat der Notenumlauf zum erstenmal seit langer Zeit eine Verringerung um $68^{1}/_{2}$ Mill. Frs. auf 29408 Mill. Frs. erfahren, was der Abnahme des vom Moratorium nicht betroffenen Wechselbestandes zu danken ist. Aber nicht nur bei den kriegführenden Nationen hat sich der Banknotenumlauf stark erhöht; auch die Bank von Spanien hat sich neulich durch königliches Dekret ermächtigen lassen müssen, ihren Notenumlauf von 3 auf $3^{1}/_{2}$ Milliarden Pes. zu erhöhen, nachdem Ende Juli ein Umlauf von 2 944 Mill. Pes. erreicht worden war. Freilich liegen die Verhältnisse bei dem spanischen Zentralinstitut wesentlich günstiger als bei den in den Weltkrieg verwickelten Schwesterinstituten; denn die Metalldeckung der Noten stellt sich auf 98%, die reine Goldrechnung unter Einbeziehung des im Auslande befindlichen Goldbestandes von 98 Mill. Pes. auch noch auf 75%. Der Staat hat sich freilich als Gegenleistung für den erhöhten Notenumlauf ausbedungen, statt des bisherigen Rechtes von 75 Mill. Pesetas zu 2% verzinsliche Vorschüsse jetzt bis zu 150 Mill. Pes. zu 1% verzinslicher Vorschüsse zu entnehmen, was ihm aber leicht gewährt werden kann, wenn man bedenkt, dass der Goldbestand, der sich bei Kriegsausbruch auf nur 543 Mill. Pes. Gold stellte, heute auf 2144 Mill. Pes. gestiegen ist. Die Ententemächte, die eine Besserung des spanischen Wechselkurses anstreben, gestatten wieder die Goldeinfuhr, und Frankreich hat kürzlich den Umtausch von 400 Mill. Pes. äussere Spanische Schuld gegen 410 Mill. innere Schuld angeboten.

Ein Seitenstück zu dem günstigen Stande der spanischen Staatsbank bietet die Rumänische Nationalbank, die durch eine für sie vorteilhafte Organisation grosse Teile ihrer Gewinne nicht an den Staat herauszugeben braucht. Bei einem Reingewinn von 9 609 347 Lei im ersten Halbjahr 1918 stellten sich die Verwaltungsausgaben und Gebühren an den Staat auf nur 5 130 841 Lei, d. h. wenig mehr als die Hälfte des Reingewinns. Da das Aktienkapital der Staatsbank nur 12 Mill. Lei beträgt, so entfallen auf die glücklichen Aktionäre innerhalb eines sechsmonatigen Zeitraumes Erträgnisse von mehr als ein Viertel des Kapitals. Eine Verstaatlichung des Instituts erscheint um so unabweisbarer, als die Reserven des Instituts auf 61 Mill. Lei gestiegen sind, also das Fünffache des Kapitalbetrages darstellen. Mit der Reorganisation der Notenbank gehen in Rumänien andere

Plutus-Merktafel.

Man notiere auf seinem Kalender vor:[1])

Mittwoch, 28. August	*G.-V.:* Hohenlohewerke
Donnerstag, 29. August	Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — *G.-V.:* Metallindustrie Akt.-Ges. Schönebeck.
Freitag, 30. August	*G.-V.:* Galvanische Metallpapierfabrik, Süddeutsche Baumwollen-Industrie, Württembergische Kattunmanufactur Heidenheim, Rhederei-Akt.-Ges. von 1896 Hamburg.
Sonnabend, 31. August	Bankausweis New York. — *G.-V.:* Mecklenburgische Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn, Zuckerfabrik Jülich, Alexander Schöller & Co., Ferdinand Bendix Söhne Akt.-Ges. für Holzbearbeitung, Emil Köster Lederfabrik. — Schluss der Umtauschfrist Aktien Trierische Volksbank, Umtauschfrist Chemische Fabrik Hönningen und Messingwerk Reinickendorf. Schluss des Bezugsrechts Vorzugsaktien Boden-Akt.-Ges. Berlin Nord, Obligationen Mühlenbauanstalt Gebr. Seck.
Montag, 2. September	
Dienstag, 3. September	*Reichsbankausweis.* — *G.-V.:* Centralbank f. Eisenbahnwerte, Bochumer Verein f. Bergbau und Gussstahlfabrikion, Emaillir- u. Stanzwerke vorm. Gebr. Ullrich, Ver. Bautzner Papierfabriken.
Mittwoch, 4. September	*G.-V.:* Deutsche Palästina-Bank, Kriegsleder-Akt.-Ges.
Donnerstag, 5. September	Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — *G.-V.:* Deutsche Salpeterwerke Fölsch & Martin, Süddeutsche Lederwerke, Fritz Andree & Co. Akt.-Ges. — Schluss der Einreichungsfrist Aktien Deutsche Hotel-Akt.-Ges.
Freitag, 6. September	*G.-V.:* Plauener Spitzenfabrik, Engelhardt Brauerei.
Sonnabend, 7. September	Bankausweis New York. — *G.-V.:* Gladbacher Wollindustrie Akt.-Ges. vorm. L. Josten, Thörl Ver. Harburger Oelfabriken, Kriegs-Kohlen-Ges., Bankverein Gelsenkirchen.
Montag, 9. September	*G.-V.:* Deutsche Bierbrauerei, Breslauer Gardinen- und Spitzenmanufaktur, Münchener Brauhaus Akt.-Ges. Berlin.
Dienstag, 10. September	*Reichsbankausweis.*
	Verlosungen: 31. August: Lenzburger 40 Fr. (1885) $2^{1}/_{2}$% Lütticher 80 Fr. (1853). 1. September: Augsburger 7 Gld. (1864), 3% Tournai 50 Fr. (1874), Ungarische Rote Kreuz Gld. (1883), Wiener 100 Gld. (1874). 5. September: Crédit foncier de France $3^{1}/_{2}$, 3, $2^{3}/_{5}$% Pfandbr. (1879), (1885), (1909), 1913), Oesterreichische allg. Bodenkredit-Anstalt 3% 100 Gld.-Präm.-Pfandbr. (1889), 2% Pariser 500 Fr. (1898), desgl. 3% 300 Fr. (1912).

[1]) Die Merktafel gibt dem Wertpapierbesitzer über alle für ihn wichtigen Ereignisse der kommenden Woche Aufschluss, u. a. über Generalversammlungen, Ablauf von Bezugsrechten, Markttage, Liquidationstage und Losziehungen. Ferner finden die Interessenten darin alles verzeichnet, worauf sie an den betreffenden Tagen in den Zeitungen achten müssen. In *Kursiv*-Schrift sind diejenigen Ereignisse gesetzt, die sich auf den Tag genau nicht bestimmen lassen.

Reformen finanzwirtschaftlicher Art einher. Eine ernste Aufgabe bildet auch die Hebung der Valuta, die durch Errichtung einer Devisenzentrale erfolgen soll. Auch auf diesem wichtigen Gebiet zeigt es sich, dass der Donaustaat, der auf den Anschluss an die Mittelmächte angewiesen ist, in Zukunft eine fruchtbarere und vernünftigere Politik anzubahnen gedenkt.

Neue Anleihen werfen ihre Schatten voraus. Frankreich, dessen vierte Kriegsanleihe bereits inoffiziell angekündigt wird, dürfte freilich vor Jahresende nicht mit einer Anleihe an den Geldmarkt und an das Publikum treten. Dagegen wird die Ukraine schon in nächster Zeit eine innere Anleihe von 500 Mill. Rbl. ausgeben, nachdem angeblich die Privatbanken die Unterbringung bereits übernommen haben. Angesichts der günstigen Lage des Kapitalmarktes wird mit einer mehrfachen Ueberzeichnung sicher gerechnet. Nach neueren Meldungen hat Japan an China eine Goldanleihe von 80 Mill. Yen bewilligt, die in Japan deponiert werden soll zur Sicherung von 240 Mill. Yen Goldnoten, die China im Umlauf setzen soll. Einstweilen unkonvertierbar sollen diese Noten in Gold eingelöst werden können, sobald chinesische Goldmünzen ausgeprägt sind. Im Zusammenhang mit dieser beabsichtigten Münzenreform ist ein entsprechendes Dekret vom Präsidenten Chinas erlassen worden; zur Regelung der Ausgaben der Geldnoten werden besondere Currency Bureaus errichtet.

Ueber die Kriegsfinanzierung der Vereinigten Staaten liegen im allgemeinen ziemlich widersprechende Angaben vor. Man hat neuerdings die Kriegskosten der Union von März 1917 bis Juni 1918 auf nicht weniger als 14 013 Mill. Doll. oder 59 Milliarden ℳ veranschlagt, wobei die monatlichen Ausgaben von anfangs 100 Millionen Dollar zurzeit schon auf 1500 Mill. Doll. berechnet wurden. Damit würde das Land der unbegrenzten Möglichkeiten auch auf diesem Gebiet jeden Rekord brechen. Tatsächlich aber sind nun derartige Angaben zu hoch gegriffen, es sind sog. Bruttoziffern, die auch Vorschüsse an Verbündete und werbende Ausgaben für Schiffbau enthalten. Mit dieser Kriegsfinanzierung ist übrigens der Kapitalsemission für heimische Friedenszwecke, wie z. B. Eisenbahnen, stark zurückgegangen. Bei den in den letzten Wochen etwas stärker hervorgetretenen Emissionen handelt es sich in Wirklichkeit um die Befriedigung eines sehr lange zurückgehaltenen Kapitalbedarfs. Die Finanz hat sich völlig und willig in den Dienst des Krieges gestellt. Die Geldreformen der Union gestatten nach vorsichtigen Berechnungen eine Ausdehnung des Bankkredits auf 40 Milliarden Doll. Aber auch diese gigantischen Ziffern werden mit der Zeit keine Bedeutung mehr haben, auch wenn versichert wird, dass diese Kredite bislang nur sparsam in Anspruch genommen worden sind. m.

Plutus-Archiv.

Neue Literatur der Volkswirtschaft und des Rechts.

(Der Herausgeber des Plutus behält sich vor, die hier aufgeführten Eingänge an Neuerscheinungen besonders zu besprechen. Vorläufig werden sie an dieser Stelle mit ausführlicher Inhaltsangabe registriert.)

(Alle in dieser Rubrik erwähnten Bücher sind von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes, ausserdem aber auch gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme von der Sortiments-Abteilung des Plutus Verlages zu beziehen.)

Weltwirtschaftliche Beziehungen der sächsischen Industrie. Von Dr. jur. Erich Benndorf. Heft 28 der „Probleme der Weltwirtschaft“. Schriften des Königlichen Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser-Wilhelm-Stiftung. Herausgegeben von Prof. Dr. Bernhard Harms. Jena 1917. Verlag von Gustav Fischer. Preis 18.— ℳ brosch.

Die Produktivkräfte Sachsens (Statistischer Ueberblick). — Die sächsische Bevölkerungsdichte und die Haupttatsachen der Berufsverteilung in Sachsen. — Der Umfang der sächsischen Urproduktion und deren Ergänzung durch Einfuhr fremder, insbesondere ausländischer Urprodukte. — Landwirtschaft. — Der Umfang der sächsischen Forsten und die Ein- und Ausfuhr von Holz nach und aus Sachsen. — Die Produktion des sächsischen Bergbaus. — Sachsens Ein- und Ausfuhr von Kohlen und Erzen. — Umfang der sächsischen Industrie und deren Anteil an der gesamten Industrie Deutschlands. — Die Betriebsgrössen. — Die Verwendung motorischer Kraft. — Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. in der sächsischen Industrie. — Die wichtigsten sächsischen Industriezweige, insbesondere deren Aussenhandelsbeziehungen. — Textilindustrie. — Allgemeines. — Wollspinnerei. — Baumwollspinnerei. — Sonstige Spinnerei. — Garneinfuhr und -ausfuhr. — Textilfertigindustrie — Metall- und Maschinenindustrie. — Bedeutung der Metall verarbeitenden Industrie Deutschlands im Verhältnis zur Textilindustrie. — Die Metallverarbeitungsindustrie im engeren Sinne. — Die Blechwarenfabrikation. — Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate, ausschliesslich der Musikinstumentenindustrie. — Umfang. — Ein- und Ausfuhr. — Produktions- und Exportwert. — Ausländischer Wettbewerb. — Nähmaschinenfabrikation. — Fahrradfabrikation. — Fabrikation landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte. — Photographische Industrie. — Musikinstrumentenindustrie. — Charakter. — Produktionsbedingungen in Sachsen. — Produktion und Absatz der einzelnen Musikinstrumente. — Papierindustrie. — Anhäufung papierindustrieller Betriebe in Sachsen. — Halbstoffabrikation. — Papier- und Pappefabrikation. — Zweige der Holz- und Schnitzstoffe Industrie. — Flechterei und Strohhutfabrikation. — Lederindustrie. — Industrie lederartiger Stoffe. — Leder und Felle verarbeitende Industrie und Rauchwarenhandel. Allgemeines. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe. Schuhwarenfabrikation. Lederhandschuhindustrie. Rauchwarenhandel. Die Rauchwarenzurichterei und -färberei. — Die sächsische Gütereinfuhr und -ausfuhr, insbesondere im Verkehr mit dem Ausland. — Der Gesamtverkehr. — Gesamtmenge der Gütereinfuhr und -ausfuhr Sachsens. — Ueber den Gesamtwert der sächsischen Gütereinfuhr und -ausfuhr. — Zusammenfassung. — Die Ausfuhr Sachsens nach den Vereinigten Staaten von Amerika. — Die wichtigsten Güter der sächsischen Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten. — Anteil der verschiedenen sächsischen Industriegebiete am sächsischen Export nach den Vereinigten Staaten.

Aufgaben der deutschen Gemeindepolitik nach dem Kriege. Verfassungs- und Verwaltungsfragen. Finanzwesen. — Armen- und Waisenpflege. — Arbeitslosenfürsorge. — Schul- und Bildungswesen. Von Paul Hirsch, Mitglied des Preuss. Abgeordnetenhauses. 2. Band der sozialwissenschaftlichen Bibliothek. Berlin 1917. Verlag für Sozialwissenschaft G. m. b. H. Preis 2.— ℳ.

Unsere Finanzen nach dem Kriege. Von Dr. E. Kuczinski, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin-Schöneberg. Berlin 1917. Verlag von Julius Springer. Preis brosch. 1.40 M.

Vortrag. — Grundsätzliches. — Vermögensabgabe und Vermögenszuwachssteuer. — Pflichtteil des Reiches und Erbschaftssteuer. — Einkommenssteuer. — Zölle, Merbrauchssteuern, Verkehrssteuern, Ertragssteuern und Vonopole. — Rückblick und Ausblick. — Anmerkung.

Gut und Blut fürs Vaterland. Vermögensopfer. — Steuerfragen. — Erhöhung der Volkswirtschaft. Von Dr. J. Jastrow a. o. Professor an der Universität Berlin. Berlin 1917. Verlag von Georg Reimer. Preis: geheftet 6.— M, gebunden 7.25 M.

Vorwort und Einleitung. — Vermögensopfer: Gut und Blut fürs Vaterland. Die Grundlagen für die Ausführung des Vermögensopfers. Die Allgemeinheit des Vermögensopfers und die Anwendung auf einzelne Arten. Kleine Vermögen. Mobiliarbesitz. Vermögen „nichtphysischer Personen". Priviligien. Rückblick. — Steuerfragen: Die Entwicklung der Steuerfragen. Die Abgrenzung zwischen Reichs- und Landessteuern. Einige Grundsätze über Steuer-Ergiebigkeit. Die Zukunft der Erbschaftssteuer. Die Zukunft der Einkommensteuer. Die Zukunft des „Stempels". (Beigabe) Monopole und öffentliche Betriebe. — Erhöhung der Volkswirtschaft: Finanzen und Volkswirtschaft. Mehr arbeiten! Weniger geniessen! Bessere Rücksicht nehmen! Klarstellungen und Begrenzungen. — Anhang: Literatur und Statistik.

Vom Aktienwesen. Eine geschäftliche Betrachtung. Von Walter Rathenau. Berlin 1917. S. Fischer Verlag. Preis geh. 1.— M.

Deutschlands Finanz- und Handelsgesetze im Kriege. Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen aus den Bank-, Börsen-, Devisenverkehr, Währungs-, Finanz- und Steuerwesen, Handels-, Wechsel- und Scheckrecht in Deutschland während des Krieges. Zum Handgebrauch für Praxis und Wissenschaft herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Joh. Notzke, Bibliothekar der Reichsbank. Berlin und Glogau 1917. Carl Flemming Verlag, AG. Preis 6.— M.

I. Vorwort. — Finanz- und Steuerwesen. — Reichsbank und Reichskriegsschatz. — Zahlungsverkehr mit dem Ausland. — (Devisenhandel). — (Oesterreichische Devisenordnung). — Goldmünzen und Goldverkehr. — Reichskassenscheine und Banknoten. — Darlehnskassen. — Sonstiges Münzwesen. — Börsenverkehr. — Zölle und Steuern. — Stempelabgaben. — Reichsschuldenordnung. — Reichshaushaltsetat. — Zahlungsverbote, Ueberwachung und Verwaltung ausländischer Unternehmungen. — Zahlungsfristen und Zahlungsvereinbarungen. — Sonstige Maßnahmen. — II. Handels-, Wechsel- und Scheckrecht. — Handelsrecht im allgemeinen. — Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. — Zahlungsunfähigkeit. — Konkurs. — Wechsel. — Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. — Postprotest. — Postscheckgesetz und Postscheckordnung. — Anhang. — Nachtrag.

Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft. Herausgegeben im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik von Dr. Heinrich Herkner. Erster Teil. Mit Beiträgen von Karl Diehl, Heinrich Dietzel, Eberhard Gothein, Walther Lotz, Paul Mombert und Felix Somary. München und Leipzig 1918. Verlag von Duncker & Humblot. Preis 11.— M.

Inhaltübersicht: Die einmalige Vermögensabgabe von Geh. Hofrat Dr. Karl Diehl, Professor der Staatswissenschaften an der Universität Freiburg i. B. Die finanzielle Durchführung einer einmaligen Vermögensabgabe von Dr. Felix Somary, Dozent an der Handelshochschule zu Berlin. Abbürdung der Kriegsschuld von Geh. Regierungsrat Dr. Heinrich Dietzel, Professor der Staatswissenschaften an der Universität Bonn. Das Deutsche Reich und die Einkommensteuer von Geh. Hofrat Dr. Walther Lotz, Professor der Staatswissenschaften an der Universität München. Die Grösse der Familie und die steuerliche Belastung nach der Leistungsfähigkeit von Dr. P. Mombert, a. O. an der Universität Freiburg i. B. Die Wirtschaft der Licht- und Kraftversorgung (Petroleum, Bergbau, Elektrizität) von Geh. Hofrat Dr. Eberhard Gothein, Professor der Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg.

Russische Probleme. Eine Entgegnung auf I. Hallers Schrift „Die russische Gefahr im deutschen Hause" von Otto Hoetzsch. Berlin 1917. Druck und Verlag von Georg Reimer, Berlin. Preis 4,— M

Methode und Einzelheiten der Polemik. — Die Gliederung des Begriffs Russland; natürliche Grenzen und Bestandteile. — Die Grundlage der ukrainischen Frage; Kiew und Moskau. I. — Kiew und Moskau. II. — Verfassungsgeschichtliche und andere geschichtliche Details. — Expansion, Eroberung, Europaisierung. — Die Revolution. — Die Agrarfrage. — Die Nationalitätenfrage. — Parteifragen. — Fragen der Grenzmarken. — Auswärtige Politik. — Der allgemeine Gegensatz der Methode und Auffassung. — Persönlicher Anhang.

Die Geldvermehrung im Weltkriege und die Beseitigung ihrer Folgen. Eine Untersuchung zu den Problemen der Uebergangswirtschaft von Prof. Dr. Robert Liefmann. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart. Geheftet M 5.—, gebunden M 6.50.

Die bisherige Behandlung des Problems. — Die Tatsachen der Geldvermehrung und des Valutarückgangs. — Der Zusammenhang von Geld, Preis und Einkommen. — Die Theorie der Geldvermehrung. — Die Inflation und ihre Wirkungen. — Inflation und auswärtige Wechselkurse. — Die Regelung des Devisen- und ausländischen Effektenverkehrs im Weltkriege. — Die Geldprobleme in der inneren Wirtschaftspolitik im und nach dem Kriege. — Die Geldprobleme in der äusseren Wirtschaftspolitik nach dem Kriege. — Die Zukunft der Goldwährung?

Das Wirtschaftsleben der Türkei. Beiträge zur Weltwirtschaft und Staatenkunde. Herausgegeben im Auftrage der Deutschen Vorderasien-Gesellschaft von Privatdozent Dr. jur. et phil. Hugo Grothe. Geld, Industrialisierung und Petroleumschätze der Türkei von R. Stern, Prof., Geh. Hofrat, G. Herlt, früherem Herausgeber des Konstantinopler Handelsblattes. Dr. phil. E. Schultze. Berlin 1918. Druck und Verlag von Georg Reimer. II. Band. Preis M 8,60.

Zur Einführung. Vom Herausgeber. — Rob. Stern: Währungsverhältnisse und Bankwesen in der Türkei. — G. Herlt: Die Industrialisierung der Türkei. — E. Schultze: Der Kampf um die persisch-mesopotamischen Oelfelder.

Das Vermögen als Besteuerungsgrundlage in Oesterreich. Von Privatdozent Dr. Emanuel H. Vogel, Wien IX./4. Compassverlag 1918. Brosch. K. 1,20.

Das Volksvermögen. — Das steuerpflichtige Vermögen. — Das steuerlich erfassbare Vermögen.

Der Wirtschaftskrieg. Die Massnahmen und Bestrebungen des feindlichen Auslands zur Bekämpfung des deutschen Handels und zur Förderung des eigenen Wirtschaftslebens. Herausgegeben vom Königlichen Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Kaiser Wilhelmstiftung. Erste Abteilung: England. Bearbeitet von Ernst Schuster und Dr. Hans Wehberg, wissenschaftlichen Hilfsarbeitern am Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft. Jena 1917. Kommissionsverlag von Gustav Fischer. Preis M 13.50.

Die rechtliche Behandlung Deutscher und deutschen Eigentums. — Der Handel mit dem Feinde. — Aufenthaltsbeschränkungen Deutscher. — Massnahmen gegen deutsche Geschäftsbetriebe. — Die Behandlung deutscher Patente und Urheberrechte. — Das Prozessrecht der Feinde. — Das Prisenrecht. — Die Entwicklung der einzelnen Zweige der englischen Volkswirtschaft. — Handel und Industrie. — Allgemeine Organisationsbestrebungen in der englischen Industrie. — Das Bankwesen. — Schiffahrt und Schiffbau. — Massnahmen

der Wirtschaftsförderung. — Staatliche Organe. — Private Organe. — Die Aenderung der Produktionsmethoden. — Neugestaltung der Produktionstechnik. — Standardisierung und Reform des Mass-, Münz- und Gewichtswesens. — Reform des Unterrichtswesens und Förderung wissenschaftlicher Forschung. — Ausstellung und Messen. — Der Protektionismus. — Die antideusche Bewegung. — Die Firmenregistrierung. — Die Reform des Patentsrechts. — Die Schiffahrtspolitik. — Die Schutzzollbewegung. — Sachregister. — Firmenverzeichnis.

Der Wirtschaftskrieg. Die Massnahmen und Bestrebungen des feindlichen Auslandes zur Bekämpfung des deutschen Handels und zur Förderung des eigenen Wirtschaftslebens. Herausgegeben vom Königlichen Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Kaiser-Wilhelm-Stiftung. Dritte Abteilung: Japan. Bearbeitet von Konsul Leo Ulrich, z. Zt. wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft. Jena 1917. Kommissionsverlag von Gustav Fischer. Preis ℳ 9.—.

Japans Haltung gegenüber Deutschland. — Entwicklung der wirtschaftlichen Kräfte Japans während des Krieges. — Allgemeine Grundlagen. — Urproduktion. — Japanische Industrie. — Schiffahrt. — Japans Beziehungen und Handel mit fremden Ländern. — Zur wirtschaftlichen Entwicklung Japans nach dem Kriege.

Gegen die Rumänen. Mit der Falkenhayn-Armee bis zum Sereth. Von Max Osborn. Eingeleitet durch ein Vorwort Seiner Exellenz des Generals der Infanterie von Falkenhayn. Mit 2 Uebersichtskarten. Berlin-Wien 1917. Verlag Ullstein & Co. Preis ℳ 3.—.

Die Befreiung Siebenbürgens. — Das Ringen an den Karpathenpässen. — Durchbruch und Vormarsch. — In Bukarest. — Bis zum Sereth.

Die Baumwolle und ihre Verarbeitung in der Mercerisation, Bleicherei und Färberei. Zum Gebrauche an Färbereischulen, technischen Hochschulen, sowie zum Selbstunterricht. Bearbeitet von Dr. A. Ganswindt. Mit 121 Abbildungen. Wien-Leipzig 1917. A. Hartlebens Verlag. Preis ℳ 10.80.

Einleitung. Geschichtliches. Die Baumwolle und ihr Anbau. — Die Baumwollfaser. Physikalische Eigenschaften der Baumwolle. — Chemisches Verhalten der Baumwolle. — Die weitere Verarbeitung der Baumwolle. — Mercerisation. Das Mercerisieren der Baumwolle. — Das Animalisieren der Baumwolle. — Bleicherei. Das Abkochen. Bleichen der Baumwolle. — Die Technik der Baumwollbleicherei. — Das Waschen der Baumwolle, die Technik des Waschens. — Die Methoden zum Trocknen der Baumwolle. — Färberei.

Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Herausgegeben von Ernst Jäckh. Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart-Berlin. Preis ℳ 0,50.

Heft 1. Paul Rohrbach. Warum es der Deutsche Krieg ist. — Heft 2. Friedrich Naumann. Deutschland und Frankreich. — Heft 3. Professor Dr. C. H. Becker. Deutschland und der Islam. — Heft 4. Gottfried Traub. Der Krieg und die Seele. — Heft 5. M. Erzberger, M. d. R. Die Mobilmachung. — Heft 6. Professor Dr. H. Oncken. Deutschlands Weltkrieg und die Deutschamerikaner. — Heft 7. Die russische Sphinx. — Heft 8. Geheimrat Prof. Dr. Rudolf Encken. Die weltgeschichtliche Bedeutung des deutschen Geistes. — Heft 9. Prof. Dr. G. Roloff. Deutschland und Russland im Widerstreit seit 200 Jahren. — Heft 10. Oberfinanzrat Prof. Dr. H. Losch. Englands Schwäche und Deutschlands Stärke. — Heft 11. Dr. Paul Nathan. Die Enttäuschungen unserer Gegner. — Heft 12. Geheimrat Prof. Dr. O. Binswanger. Die seelischen Wirkungen des Krieges. — Heft 13. Dr. Carl Anton Schäfer. Deutsch-türkische Freundschaft. — Heft 14. Dr. Fritz Wertheimer. Deutschland und Ostasien. — Heft 15. Dr. Gertrud Bäumer. Der Krieg und die Frau. — Heft 16. Graf Ernst zu Reventlow. England der Feind. — Heft 17. Prof. Friedr. Lienhard. Das deutsche Elsass. — Heft 18. Prof. Dr. Arnold Oskar Meyer. Worin liegt Englands Schuld. — Heft 19. Geheimrat Prof. Dr. Erich Marks. Wo stehen wir. — Heft 20. Professor Dr. Gustav E. Pazaurek. Patriotismus, Kunst und Kunsthandwerk. — usw. — Heft 96. Dr. Max Uebelhör. Syrien im Kriege.

Wert und Geld. Grundzüge einer Wirtschaftslehre. Von Dr. Ludwig Stephinger, a. o. Professor der Universität Tübingen. Tübingen 1918. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Preis ℳ 9.90 geheftet.

Der Ausgangspunkt der Wirtschaftslehre. — Der Wert. — Der Preis. — Das Wirtschaften. — Das Geld. — Das Kapital. — Die Wirtschaftslehre.

Die Aussichten des freien Handels nach dem Kriege. Von S. Gottdiener, Düsseldorf. Bonn 1918. Verlag von Alexander Schmidt. Preis ℳ 2.50.

Die Absperrung Deutschlands vom Weltmarkt und die Ausschaltung des freien Handels. — Der Wirtschaftskrieg in und nach dem Kriege. — Fragen beim Uebergang in die Friedenswirtschaft. 1. Allgemeine Warenknappheit, 2. Schiffsraumfrage, 3. Währungsproblem. — Die Wiedereinsetzung des freien Handels.

Das Valuta-Problem und die Rohstoffrage. Im Verhältnis zu „Mitteleuropa“. Von Richard Schwarz. Wien 1917. Manz'sche K. u. K. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung. K. 1.60.

Das Wirtschaftsbild bei Friedensschluss. — Konjunkturaussichten unter Berücksichtigung der Valuta. — Die werttheoretische Seite der beiden Probleme. — Konsumentenpolitik der Zentralmächte. — Rohstoff und Valuta. — Rohstoffeinkauf im Ausland. — Verhalten des Auslandes. — Ausfuhr von Fertigfabrikaten. — Gegenseitigkeitsverhältnis der Teilnehmer am Zentraleinkauf. — Schlussbetrachtung.

Erforschtes und Erlebtes aus dem alten Berlin. Festschrift (Heft 50) zum 50jährigen Jubiläum des Vereins für die Geschichte Berlins. Berlin 1917. Verlag des Vereins für die Geschichte Berlins. In Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn. Preis 8 ℳ.

Gustav Adolfs letzter Besuch in Berlin. Von Dr. Dr. Reinhold von Koser. — Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbürger Berlins. Von Dr. Ernst Kaeber. — Bau- und Bodenpolitik in Berlin in geschichtlicher Betrachtung. Von Dr. Paul Clauswitz. — Die alte „Pepiniere“, was sie war und was aus ihr geworden ist. Von Dr. Otto von Schjerning. — Fichte und die Grossloge Royal York in Berlin um die Wende des 18. Jahrhunderts. Von Geh. Archiv-Rat Dr. Ludwig Keller. — Die Beisetzungsfeier für einen edlen Hohenzollernspross zu Berlin im Jahre 1675. Von Generalleutnant C. von Bardeleben. — Dahlem bei Berlin bis zur Reformation. Von Geh. Justizrat Dr. Friedrich Holtze. — Johann Martin Niedersee. Grenadier und Künstler. Von Präsident Dr. Dr. Paul Kaufmann. — Aus der Zeit von Ifflands Berliner Theaterleitung. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Ludwig Geiger. — Der Soldatenkönig als Kunstmäcen. Von Prof. Dr. Georg Voss. — Gericht zur Klinke bei Brandenburg. Von Wirkl. Geh. Rat Dr. Stölzel. — Zwei bisher unveröffentlichte Briefe des Freiherrn, späteren Grafen Gustav Adolf von Gotter an König Friedrich Wilhelm I. Von Dr. Stephan Kekule von Stradonitz. — Friederike Bethmann-Unzelmann. Zum hundertsten Todesjahre. Von Geh. Hofrat Siegfried Siehe. — Aus einem Berliner Bürgerhause. Von Professor Richard M. Meyer. — Die in Berlin geborenen, im Kriege 1870/71 gefallenen Kriegsfreiwilligen. Von Oberstleutnant F. Taeglichsbeck. — Geborene Berliner. Von Archivrat Dr. Hermann von Petersdorff. — Hundert Tage 1864/65 in Berlin. Von Dr. J. Hartmann. — Der Berliner Schauspieler-Verein, Eduard Devrients und Louis Schneiders aus den Jahren 1834—37. Von Paul Alfred Merbach. — Die Urania, eine Volksbildungsstätte für Naturwissenschaften in Berlin. Vom Direktor der Urania Franz Goerke. — Berlin in der

Sage. Von Paul Kunzendorf. — Das Wachstum Berlins. Von Eugen Zabel. — König Karl von Rumänien und Berlin. Von Paul Lindenberg. — Schinkels Gedächtnisdom für die Befreiungskriege. Von Dr. E. Römer. — Das neue Aquarium im Zoologischen Garten in Berlin. Von Dr. O. Heinroth. — Ein Sonett Friedrich August v. Staegemanns auf den Tod Heinrich von Kleists. Von Professor Dr. Georg Minde-Pouet. — Die Werke Berliner Maler in der Raveneschen Bildergalerie. Von Professor Dr. E. Weinitz. — Otto von Bismarck, seine Lehrer und Mitschüler auf dem Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin 1830 bis 1832. Von Professor Dr. Zelle. — Der Bär. Von Professor Ad. M. Hildebrandt. — Die verwaltungsgeschichtlichen Berichte der Stadt Berlin. Von Geh. Reg.-Rat Ernst Friedel. — Geistige Beziehungen zwischen Berlin und Potsdam. Von M. Heinze. — Potsdams wirtschaftliche Beziehungen zu Berlin im 18. Jahrhundert. Von Julius Haeckel. — Beiträge zur Geschichte der künstlerischen Entwicklung Friedrichs des Grossen. Von Dr. Hans Kania. — Louis Schneider und die „Perseverantia". Von Dr. Heinrich Stümcke. — Aus dem Briefwechsel der Prinzessin Marianne von Preussen. Von Archivrat Dr. Georg Schuster. — Vom Kölnischen Gymnasium. Neues aus den alten Leges und Programmen des 17. Jahrhunderts. Von Professor Dr. Hermann Gilow. — Rund um die Berliner Börse. Von Georg Schweitzer. — Einweihung des Kammergerichts im Kleistpark. — Ein Brief Luthers an den Probst von Berlin, Georg Buchholzer. Von Geh. Oberkonsistorialrat Professor D. Dr. G. Kawerau. — König Ludwig I. von Ungarn, Kaiser Karl IV. und die Mark Brandenburg im Jahre 1371. Von Professor Dr. Karl Wenck. — Aus dem literarischen Nachlasse Immermanns. Von Eberhard Meyer. — Berliner Hof und Gesellschaft ums Jahr 1840. Aus den Erinnerungen einer Diplomatenfrau. Von Dr. Adolf von Wilke. — Ungedruckte Theateraufzeichnungen Louis Schneiders. Von Dr. Hans Knudsen. — Der 23. August 1813 in Berlin. Aus den Erinnerungen eines alten Berliners. Von Carl Heinrich Goldschmidt. — Aus meinen Lebenserinnerungen. Von C. A. Ewald. — Emanuel Geibel und Berlin. Mit einem ungedruckten Briefe des Dichters an den Kultusminister Heinrich von Mühler. Von Dr. Adolf Kohut. — Die Luftschiffe König Friedrichs I. (III.) von Preussen (1688 bis 1713). Von Chr. Voigt. — Die Berliner Jugend und der deutsche Dom im Anfang des 19. Jahrhunderts. Von Oskar Suder. — Das Haus Unterwasserstr. Nr. 5 in Geschichte und Kunst. Zugleich ein Beitrag zur Entstehung des Friedrichwerders. Von Dr. Hedwig Michaelson. — Kotzebue in Berlin und sein Plan eines preussischen Altertumsmuseums. Von Prof. Dr. Otto Tschirch.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Begründet von Julius Wolf. Fortgeführt von Dr. Ludwig Pohle, Professor der Staatswissenschaften an der Universität Frankfurt a. M. Leipzig 1917. A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Werner Scholl. Preis vierteljährlich 5.— ℳ.

Die Gliederung der deutschen Gewerbegeschichte nach sozialen Gesichtspunkten. I. Von K. Koehne. — Die parlamentarische Kabinettsregierung. Von W. Hasbach — Die Entwicklung der englischen Schiffsgrössen. Von E. Schultze. — Bevölkerung und Volkswirtschaft Russlands. Von H. Fehlinger. — Die Zinsengutschriften bei den Sparkassen. Von H. Reusch. — Kriegspatenschaft und Kriegspatenversicherung. Von Dr. P. Martell. — Die Stellung der russischen Intelligenz und der Geistlichkeit zur Trunksucht. — Teuerung in den Vereinigten Staaten. — Die Betriebsergebnisse der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten für das Fiskaljahr 1916.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. 41. Jahrgang herausgegeben von Gustav Schmoller. 2. Heft. München und Leipzig 1917. Verlag von Dunker & Humblot. Preis 16.— ℳ.

Die heutige Judenfrage. Von Gustav Schmoller. — Die byzantinische Volkswirtschaft. Von Lujo Brentano. — Die Goldpolitik der Bank von Schweden während des Krieges. Von Albert Hahn. — Der Hausbesitz. Von Hans Grüger. — Der Nährwert des deutschen Volkskonsums. Von R. E. May. — Die Regelung des Bedarfs an Lebensmitteln im Kriege. Von Wilhelm Tils. — Neue Wege der Bevölkerungspolitik. I. Von K. Oldenberg. — Die deutsche Landarbeiterfrage vor und nach dem Kriege. II. Von Eberhard Rieger. — Zur Wahlreform in Preussen. Von Ernst Holtz — Eheliche Fruchtbarkeit und Beruf. Eine Ergänzung. Von Wilhelm Feld. — Frankreichs Wirtschaft im März 1917. Ein Augenblicksbild. Von Kurt Groba. — Neuere Urteile über die Staatliche Theorie des Geldes. Von Alfred Schmidt.

Ein deutscher Aussenhandelstag. Ein Weg zur praktischen Lösung einer vielumstrittenen Frage. Von Konsul H. Waetge, Vorsitzender des Deusch-Argentinischen Centralverbands zur Förderung wirtschaftlicher Interessen E. V. Berlin 1917.

Betrachtungen über die politische Lage in Indien. Von Lala Lajpat Rai, Lahor, Indien. Bearbeitet und herausgegeben vom Europäischen Zentralkomitee der indischen Nationalisten. Leipzig 1917. Verlag von Otto Wigand. Preis 1.— ℳ.

Bibliographie der mitteleuropäischen Zollunionsfrage. Von Dr. Alexander v. Matlekovits. Budapest 1917. A Pesti Lloyd Nyomdája. Preis 4.— Kr.

Vorwort. — Deutsche Literatur. Französische und englische Literatur. — Ungarische Literatur.

Handelshochschule Berlin. Bericht über die Rektorats-Periode Oktober 1913/1916. Erstattet von dem Rektor der Handelshochschule Prof. Dr. Paul Eltzbacher. Berlin 1917. Verlag von Georg Reimer Preis 2.— ℳ.

Die Entwicklung der Handelshochschule Berlin von 1913 bis 1916. Von Paul Eltzbacher. — Die Verwaltung. Bericht des Sekretariats. — Der Lehrkörper. Bericht des Sekretariats. — Studierende, Hospitanten, Hörer. Bericht des Sekretariats. — Vorlesungen und Uebungen. Bericht des Sekretariats. — Seminare und Institute. Berichte der Leiter. — Bibliothek. Bericht von B. Reiche. — Stipendien. Krankenkasse. Bericht des Sekretariats. — Prüfungen. Bericht des Sekretariats. — Festlichkeiten. Bericht des Sekretariats.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Herausgegeben von Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat, Dr. Ludwig Elster in Verbindung mit Prof. Dr. Edg. Loening und Prof. Dr. H. Waentig. Jena 1917. Verlag von Gustav Fischer. Preis Einzelheft 5.— ℳ, des Bandes (6 Hefte) 24.— ℳ.

108. Band, III. Folge, 53. Band, April 1917. — Produktion im allgemeinen. — Landwirtschaft und verwandte Gewerbeindustrie, einschliesslich Bergbau und Baugewerbe. — Handel und Verkehr. — Versicherungswesen. — Geld, Kredit, Währung. — Arbeiterverhältnisse. — Finanzwesen. — 109. Band, III. Folge, 54. Band, Mai 1917. — Produktion im allgemeinen. — Landwirtschaft und verwandte Gewerbe. — Industrie, einschliesslich Bergbau und Baugewerbe. — Handel und Verkehr. — Versicherungswesen. — Geld, Kredit, Währung. — Arbeiterverhältnisse. — Finanzwesen. — 109. Band, 3. Folge, 54. Band. Erstes Heft Juli 1917. — Die Erbpacht (als Ansiedlungsform für Krieger). Von Chr. Pesl. — Uebersicht über den Weltgetreidemarkt (vom 1. Februar bis 1. Juni 1917). Von Otto Jöhlinger. — Die Zinkindustrie der Vereinigten Staaten im Kriege. Von Ernst Schultze. — Die Eierpreise in Mannheim. Von Emil Hofmann. — Wohlfahrtspflege, Caritas und soziale Arbeit. Von Elisabeth Gnauck-Kühne. 108. Band, III. Folge, 53. Band. Sonderheft. — Volkswirtschaftliche Chronik: November 1916, Nachtrag. — Volkswirtschaftliche Chronik: Jahresübersicht 1916. — Volkswirtschaftliche Chronik: Januar 1917. — Volkswirtschaftliche Chronik: Februar 1917. — Volkswirtschaftliche Chronik: März 1917.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Dr. iur. Paul Ertel-Berlin.